

# Jahresbericht

1961

über die Alters- und  
Hinterlassenenversicherung  
und die  
Familienausgleichskasse des  
Fürstentums Liechtenstein



# **Jahresbericht 1961**

über die  
ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG  
die  
INVALIDENVERSICHERUNG  
und die  
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE



Der Verwaltungsrat  
der  
ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG  
der  
INVALIDENVERSICHERUNG  
und der  
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE  
im Fürstentum Liechtenstein

An die  
Hohe Fürstliche Regierung

V a d u z

Sehr geehrter Herr Regierungschef!

Der Verwaltungsrat der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Familienausgleichskasse und der Invalidenversicherung für das Fürstentum Liechtenstein erlaubt sich, der F. L. Regierung Bilanzen und Betriebsrechnungen sowie Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1961 der vorstehend bezeichneten Anstalten vorzulegen:

Die Aufgaben des Verwaltungsrates betr. die Führung der Alters- und Hinterlassenenversicherung wurden in sieben Sitzungen erledigt, während die Invalidenversicherung nur eine Sitzung und die Familienausgleichskasse zwei Sitzungen beanspruchte. Ueber die Betriebsrechnung und den Fonds hat der Verwalter an den Verwaltungsrat Bericht erstattet. Wir legen im nachstehenden den Bericht des Verwalters bei und bringen im Anhang auch den Bericht des Aufsichtsrates mit Antrag für das Geschäftsjahr 1961. Es erübrigt sich deshalb, auf die einzelnen Kontis bei Betriebsrechnung und der Fondsrechnung einzugehen und wir beschränken uns daher in unserem Bericht auf eine kurze Stellungnahme zu den dem Verwaltungsrat obliegenden Hauptaufgaben.

Im Berichtsjahr war wiederholt Gegenstand der Erörterungen im Verwaltungsrat die Sozialversicherungsabkommen Liechtensteins mit Drittstaaten, insbesondere mit Oesterreich. Sowohl der in Liechtenstein wohnhafte österreichische Bevölkerungsteil, wie die Grenzgänger aus Vorarlberg, drängen die liechtensteinischen wie auch die österreichischen zuständigen Stellen, doch endlich ein Sozialversicherungsabkommen abzuschliessen. Der Verwaltungsrat erklärte sich jederzeit bereit, die Verhandlungen vorzubereiten und betrachtet das schweizerisch-österreichische Abkommen als Basis der in Aussicht genommenen Besprechungen. Anlässlich einer Fühlungnahme wurde österreichischerseits vorgeschlagen, die offiziellen Besprechungen durch eine Expertenkommission vorzubereiten. Die liechtensteinische Regierung bezeichnete auf Grund einer zwischenstaatlichen Abmachung den Präsident des Verwaltungsrates der AHV, IV und FAK sowie den Verwalter der drei Versicherungszweige als liechtensteinische Experten. Die Verhandlungen wurden in Wien im Juli des Berichtsjahres aufgenommen.

Sie dauerten vier Tage und schlossen mit einem Protokoll, das den österreichischen Vorschlag auf Abschluss eines blossen Grenzgängerabkommens und den Wunsch Liechtensteins auf Abschluss eines generellen Sozialversicherungsabkommens enthält. Seitens der liechtensteinischen Experten wurde von vorneherein betont, dass ein blosses Grenzgängerabkommen nicht befriedigen könne, während die österreichische Delegation, mit Rücksicht auf kommende Revisionsverhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft sich ausserstande erklärte, Besprechungen mit Liechtenstein über ein generelles Sozialversicherungsabkommen aufzunehmen. Die Protokolle und Vorschläge der österreichischen Delegation wurden vom Verwaltungsrat behandelt sowie der Fürstlichen Regierung und den interessierten Verbänden vorgelegt. Im Berichtsjahr kam es dann in der Folge wegen einer eingehenden Ueberprüfung der österreichischen Forderungen nicht zu einer weiteren Besprechung der Vorschläge.

Seitens des Verwaltungsrates wurde die Regierung gebeten, mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft Fühlung wegen Revisionsverhandlungen über das bestehende Sozialversicherungsabkommen aufzunehmen. Eine Revision desselben drängte sich auf, durch die Notwendigkeit, die Invalidenversicherung in das Abkommen einzubauen. Bei der Gelegenheit der Besprechung des Einbaues der Invalidenversicherung in das Sozialversicherungsabkommen sollten auch verschiedene Schwierigkeiten, die sich im Laufe der Zeit in der Handhabung des bestehenden Sozialversicherungsabkommens ergeben haben, bereinigt werden. Der Verwalter wurde beauftragt, die Verhandlungen vorzubereiten.

Grosse Sorge machte und macht dem Verwaltungsrat Anlage und Sicherung des Fonds der AHV. Nach grundlegenden Ueberlegungen und nach Rücksprache mit der Fürstlichen Regierung beschloss der Verwaltungsrat einstimmig, einen Teil des Fonds in Grund und Boden und im sozialen Wohnungsbau anzulegen, da ihm dies die einzige mögliche Anlage im Land erschien und ihm Auslandsanlagen verwehrt sind. Es sollte der Ankauf von Baugelände zu Lasten des Fonds aus zweierlei Gründen erfolgen: Einmal sollte durch die Anlage in Liegenschaften ein Teil des Fonds wegen der dauernd fortschreitenden Geldentwertung im Interesse der Versicherten und zum andern sollten die Renten für die heutige Generation, die ja die Renten für die ältere Generation praktisch finanzieren und gleichzeitig eine Rücklage für ihre eigene Rente als Schwankungsfonds der Versicherung schaffen muss, durch wertbeständige Anlagen gesichert werden. Die letztere Aufgabe der heutigen Generation, für sich eine Rücklage zu machen, kann nur dann erfüllt werden, wenn mindestens ein Teil des Schwankungsfonds in kristenfesten Werten angelegt werden kann. Dazu kommt, dass der Verwaltungsrat, der über einen erheblichen Teil des Sparvermögens des Volkes verfügt, sich verpflichtet fühlt, die Wohnbaupolitik im Sinne einer Verbilligung der Wohnung für die arbeitende Bevölkerung zu beeinflussen. Untersuchungen ergaben, dass der Liechtensteiner für das Wohnen einen unverhältnismässig hohen Anteil seines Einkommens aufwenden muss. Das betrifft ganz besonders den schwächeren Teil unseres Volkes, das grosse Heer der Hilfsarbeiterschaft. Abgesehen davon, dass das Angebot an billigen Wohnungen unzulänglich ist, ist festzustellen, dass der Hilfsarbeiter bei seinem Einkommen auch die sogenannten «billigen» Wohnungen nicht mehr vermag. Der Verwaltungsrat betrachtete es deshalb auch aus diesen sozialen Erwägungen heraus als seine Pflicht, einen Teil des Fonds dazu zu verwenden, durch den Bau billiger Wohnungseinheiten den liechtensteinischen Arbeitnehmern zu helfen und damit einen gewissen Ausgleich im Einkommen der Gesamtbevölkerung zu schaffen. Nach dem Beschluss des Verwaltungsrates sollten auf alle Industriegemeinden des Landes verteilt Grundstücke zu möglichst billigem Preis aufgekauft werden, ohne damit die Bodenpreise in die Höhe zu treiben. Dabei sollte hauptsächlich am Rand der bestehenden Siedlungen Boden, der sich zur Ueberbauung eignet, angekauft werden. Die Tendenz soll dahin gehen, so grosse Bodenflächen auf-

zukaufen, dass geschlossene Siedlungen geschaffen werden können. Darüber hinaus soll nach dem Willen des Verwaltungsrates eine Bodenreserve für die minderbemittelte Bevölkerung geschaffen werden, die in der Zukunft bei der heutigen Preisentwicklung für Bauland kaum mehr in der Lage sein wird, sich einen Bauplatz zu sichern. Der Verwaltungsrat will aus den geschaffenen Bodenreserven später im Bedarfsfall an minderbemittelte liechtensteinische Staatsbürger Bauplätze ohne Gewinn abgeben, d. h. der Preis für abzugebende Bauplätze würde bestimmt durch den Ankaufspreis, die Erschliessungskosten, die allfällige Deckung von Inflationsverlusten und den normalen Zinsfuss. Für die erworbenen Liegenschaften sowie deren Verwaltung und Ueberbauung sollte später ein eigenes Reglement in der Form einer Regierungsverordnung geschaffen werden.

Auch über den Ausbau der AHV und IV wurde verschiedentlich im Verwaltungsrat verhandelt. Der Verwaltungsrat kam zu der Auffassung, dass in absehbarer Zeit sowohl die ordentlichen Renten wie die Uebergangs-Renten erneut überprüft und angepasst werden sollen. Er beschloss ferner, bei der nächsten Gesetzesrevision vorzuschlagen, die Beitragspflicht der über 65jährigen aufzuheben. Die Aufgabe dieses Beitrages würde eine jährliche Beitragsverminderung von dtz. gegen Fr. 50 000.— ausmachen. Eine Anpassung der Renten kommt natürlich für den Verwaltungsrat nur dann in Frage, wenn die noch einzuholende technische Bilanz genügend Reserven aufweist, um eine Rentenerhöhung vertreten zu können, oder wenn durch eine Beitragserhöhung, die zu starke Inangriffnahme kompensiert würde. Ein weiterer Beschluss ging dahin, den Verwalter zu beauftragen, in einen Revisionsentwurf auch die Bestimmung aufzunehmen, dass als Stichtag für den Anfall der ordentlichen Rente nicht das Halbjahr wie bisher bestimmt wird, sondern der erste des auf die Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Monats. Einer Anregung, das Rentenalter für alleinstehende Frauen herabzusetzen, konnte sich der Verwaltungsrat nicht anschliessen.

Die bis heute bei der IV erzielten Ueberschüsse können für Aufwendungen gemäss Art. 82, IVG, noch keine Verwendung finden, weil einmal noch nicht alle alten Anträge behandelt und weil noch eine Anzahl Nachtragsanträge zu erwarten sind. Sobald die totale Auswirkung der IV ersichtlich ist, wird sich der Verwaltungsrat mit der Verwendung dieser Ueberschüsse befassen.

Die Ueberschüsse bei der FAK dürften durch die sich abzeichnende Verbesserung der Leistungen im nächsten Jahr weitgehend reduzieren.

Im übrigen dankt der Verwaltungsrat allen jenen, die für die Durchführung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung und Familienausgleichskasse verantwortlich und behilflich waren, der Fürstlichen Regierung für ihre Mitarbeit und ihr Vertrauen, dem Aufsichtsrat und vor allem dem Verwalter und dem Personal.

Durch Beschluss des Verwaltungsrates wurde der Verwalter für seine Tätigkeit im Berichtsjahr entlastet.

Vaduz, im Juni 1962

Für den Verwaltungsrat der AHV, IV und FAK:

Der Präsident:  
Dr. Alois Vogt

Als Anhang und integrierenden Bestandteil seines Berichtes vermittelt der Verwaltungsrat den Bericht des Verwalters über das Geschäftsjahr 1961.

«In Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen unterbreite ich Ihnen, sehr geehrte Herren des Verwaltungsrates, die Jahresberichte über die Anstalten:

Alters- und Hinterlassenenversicherung gem. Art. 10, lit. b), AHVG,  
 Invalidenversicherung gem. Art. 10, Zif. 3, IVG sowie  
 Familienausgleichskasse gem. Art. 16, FAKG,  
 für den Zeitabschnitt

**1. Februar 1961 bis 31. Januar 1962**

sowie Fonds-Betriebsrechnungen, -Bilanzen und Kassabilanz per 31. Januar 1962  
 (s. S. 32—35).

### **Allgemeines**

Im letzten Jahresbericht habe ich versucht, das Subsidiaritätsprinzip, das bei allen sozialpolitischen Ueberlegungen wieder mehr Beachtung finden sollte, zu beleuchten. Obwohl die Richtigkeit dieses Prinzips von der Sozialwissenschaft, von den verantwortungsbewussten Politikern sowie in weiten Kreisen der Bevölkerung anerkannt wird, ist trotzdem das Gesetz des Handelns beim Drang nach sozialer Sicherheit und dem vermehrten Konsum geblieben. So kam es denn auch dazu, dass uns das Berichtsjahr eine allgemeine Teuerung von nicht weniger als 3,5 % brachte, die übrigens rein inlandsbedingt war, also nicht etwa durch Verteuerung der Importe etc. hervorgerufen wurde. Nachdem unsere heutige Gesellschaftsordnung in der Praxis Wirtschafts- und Sozialpolitik zu einem Begriff zusammenschmelzen liess — das eine ist vom andern abhängig — möchte ich hier in groben Zügen auf die wirtschaftliche Situation per Ende Berichtsjahr hinweisen.

Die voranstehend erwähnte alarmierende Teuerung hatte zwangsläufig eine starke Steigerung des Lebenskostenindex zur Folge, was Oeffentlichkeit und Wirtschaft in Besorgnis versetzte. Man gab sich plötzlich Rechenschaft darüber, dass etwas nicht stimmen könne, und dass die seit über zwanzig Jahren vor sich gehende ständige Geldentwertung wieder einmal ein Tempo angenommen hatte, das zur Vorsicht mahnte.

Die Sorgen, die ob dieser offenkundig unerfreulichen Entwicklung plötzlich ins Bewusstsein der Oeffentlichkeit getreten waren, riefen nach Abhilfe. Darüber war man sich im allgemeinen einig; die Meinungen in bezug auf die möglichen und wirksamen Massnahmen gingen aber ebenso offenkundig auseinander. Gewisse Kreise machten es sich besonders leicht, indem sie die Schuld der öffentlichen Hand den Forderungen der Gewerkschaften auf Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung oder dem Gewinnstreben der privatwirtschaftlichen Betriebe zuschoben, die Preiserhöhungen einkassieren wollten.

Die Ursache der inflatorischen Entwicklung jedoch lag in einer weiteren Ueberhitzung der Konjunktur. Unsere Wirtschaft erleidet dtz. das Gegenteil dessen, was die älteren Generationen in den dreissiger Jahren erlebten, wo sich eine «Unterkühlung» des Wirtschaftslebens, die Krise, auswirkte. Beides sind Gleichgewichtsstörungen im Wirtschaftsablauf. Durch ein sehr kompliziertes Zusammenspiel der Kräfte, auf das hier nicht näher eingetreten werden kann und über das selbst unter den Nationalökonomien auch heute noch geteilte Auffassung herrscht, fällt die Wirtschaft aus einem labilen Gleichgewicht heraus und macht Sprünge nach oben oder nach unten.

Erfahrungsgemäss, und das war auch im Berichtsjahr der Fall, wird in der Ueberhitzungsperiode unverhältnismässig viel investiert. Die hierzu benötigten Arbeitskräfte sind aber immer rarer. Damit steigen die Löhne, was die Kosten und folglich die Preise in die Höhe treibt. Gleichzeitig werden durch die Einkommenssteigerungen die Nachfrage und der Konsum grösser und die Unternehmer investieren noch mehr, um dem steigenden Bedarf genügen zu können — ein Circulus vitiosus, wie man ihn sich nicht schöner denken könnte. Die Diskussion darüber, wer eigentlich am Anfang die Entwicklung angetrieben hat, ist heute überflüssig. Hier gehen auch die Theorien beträchtlich auseinander; es genügt zu wissen, dass wir vor einer Gleichgewichtsstörung stehen und etwas dagegen tun sollten, vor allem sollte darauf gesehen werden, dass Lebensanspruch und Einkommen wieder in eine richtige Relation zu einander kommen. Leider führten die öffentlichen Diskussionen und Beschlüsse der einzelnen Wirtschaftsgruppen nur zu Empfehlungen bzw. Schlussfolgerungen:

Staatliche Interventionen müssen abgelehnt werden, weil die Gefahr besteht, dass sie massiv und ungezielt die Wirtschaft und unsere freiheitliche Ordnung treffen und nur an den Symptomen ansetzen würden.

Im Raum der freien Welt haben die Spitzenverbände keine Möglichkeiten, die ihnen angeschlossenen Verbände zu irgend einem Verhalten zu verpflichten; ihre Möglichkeit besteht allein darin, die eigenen Mitglieder und die anderen Kreise auf die Gefahren aufmerksam zu machen und ihnen nachdrücklich die entsprechenden Verhaltensweisen zu empfehlen.

Der einzelne Bürger bei seinen persönlichen Ausgaben, der Unternehmer bei den Investitionen, bei der Arbeitgeberpolitik und bei der Preisgestaltung, die Arbeitnehmer und Gewerkschaften bei ihren Forderungen und schliesslich die öffentliche Hand in ihrer Stellung als Arbeitgeber, Auftragserteiler und Gesetzgeber, sie alle sollten durch eine vernünftige Zurückhaltung mithelfen, die Spitze des Booms abbrechen zu helfen.

Was jedoch die Lösung der Hochkonjunkturprobleme noch dringlicher erscheinen lässt, ist die Tatsache, dass diese unerfreuliche Entwicklung namentlich auch im Hinblick auf den Integrationsprozess in der europäischen Wirtschaft sehr zu bedauern ist. Es ist ein Gebot elementarster Voraussicht, dass wir ernsthaft mit der Möglichkeit rechnen, noch vielleicht während Jahren nicht der grösser werdenden Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehören zu können und also die Zollbarrieren dieses wichtigsten Absatzgebietes überwinden müssen, was ein relativ niedriges Kostenniveau als äusserst wichtig erscheinen lässt.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, kurz auf den für uns wichtigen sozialpolitischen Inhalt des Römer-Vertrages einzugehen. Dieser sozialpolitische Inhalt setzt nicht nur die Herbeiführung gleicher Wettbewerbsbedingungen unter den beteiligten Staaten hinsichtlich der Harmonisierung ihrer Handelsbeziehungen voraus, sondern auch eine Angleichung ihrer sozialpolitischen Vorschriften. Inwieweit diese ausschliesslich wirtschaftspolitische Motivierung der Notwendigkeit einer sozialpolitischen Integration künftig wegleitend bleiben wird, hängt davon ab, ob in der Politik der EWG marktwirtschaftliche oder vermehrt sozialdirigistische Postulate den Ausschlag geben werden. Nicht zu übersehen ist aber auch, dass der Römer-Vertrag ausdrücklich die Sicherung des sozialen Fortschrittes anstrebt.

Im Gegensatz zu den allgemeinen Sozialbestimmungen, die im Prinzip den EWG-Organen lediglich ein Tun empfehlen, verpflichten die konkreten sozialpolitischen Vorschriften des Römer-Vertrages die Mitgliedstaaten unmittelbar. Die entscheidenden Bestimmungen sind folgende:

1. dass Männern und Frauen bei gleicher Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen sei (Art. 119);

2. dass von den bestehenden Ordnungen über bezahlte Freizeit (Ferien und Feiertage), sofern sie bereits gleichwertig sind, nicht abgewichen werden soll (Art. 120);
3. dass für Dienstleistungen die volle Freizügigkeit zu garantieren sei, d. h., dass jegliche ungleiche Behandlung ausländischer und inländischer Arbeitnehmer bzw. freiberuflich Tätiger im Bezug auf Beschäftigungsmöglichkeiten, Aufenthalt, Niederlassung und Arbeitsbedingungen sowie insbesondere betreffend die soziale Sicherheit verboten sei (Art. 48—66).

Dazu kommen die Bestimmungen über den europäischen Sozialfonds (Art. 123), bei dessen Verwaltung die Sozialpartner paritätisch mitwirken (Art. 124). Dieser Sozialfonds hat den Zweck, die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte und ihre freiberufliche Verwendbarkeit innerhalb des EWG-Gebietes durch finanzielle Zuschüsse und Beihilfen zu fördern.

Was für Rückwirkungen diese Bestimmungen für uns haben könnten, will ich hier nicht weiter ausführen, nachdem dies zur Genüge in der Presse getan wurde. Eines aber sei hier noch festgehalten, dass die Schweiz im Londoner Manifest der EFTA vom Mai 1961 anerkannt hat, dass die weitere Entwicklung der Integrationspolitik sie zwingt, Möglichkeiten der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zu prüfen, die über die Verpflichtungen, die sie im Rahmen der EFTA eingegangen ist, hinausgehen. Damit ist die Schweiz dem Gedanken der Harmonisierung der Sozialpolitik näher getreten. Die ausserordentlich schwer abschätzbare Tragweite dieses Entschlusses darf nicht übersehen werden.

Es dürfte nicht zu vermeiden sein, dass eine solche Harmonisierung der Schweiz und damit auch uns zusätzliche Kostenerhöhungen bringen kann. Dabei brauchen diese Kostenerhöhungen nicht überschätzt, dürfen aber auch nicht unterschätzt werden, weil die uns unter Umständen aufgezwungene Erhöhung der Sozialleistungen eine zurückhaltende Lohnpolitik notwendig machen wird, falls wir unsere Konkurrenzfähigkeit beibehalten wollen. Weit grössere Bedeutung kommt aber der Tatsache zu, dass Grundsätze im Spiel stehen, vor allem der Grundsatz der Freizügigkeit und der Nichtdiskriminierung auf dem Gebiete der Arbeitsbedingungen und der sozialen Sicherheit. Diese Bestimmungen würden unsere Handlungsfreiheit auf dem Gebiete der Sozialpolitik weitgehend in Frage stellen. Dies wäre vor allem dann der Fall, wenn der von den allgemeinen Sozialbestimmungen ausgehende Harmonisierungsdruck zu einer über den Bereich der konkreten Sozialvorschriften hinausreichenden Angleichung der Sozialgesetzgebung führen würde. Dies hätte eine grundlegende Aenderung unseres Sozialversicherungssystems zur Folge.

Auf Grund der sogenannten «Gemeinsamen Regeln» des Römer-Vertrages kann die EWG die Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften verlangen. Zunächst ist jedoch eine solche Angleichung nur vorgesehen, wenn Unterschiede in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen verfälschen und dadurch eine Verzerrung hervorrufen (Art. 101 und 102).

Man kann also die Feststellung treffen, dass im Verhältnis EWG-Sozialgesetzgebung die Betonung nicht so sehr auf die konkreten Sozialbestimmungen als vielmehr auf den Umstand gelegt werden muss, dass der internationale Sozialtrend starke Impulse ausstrahlt. Dafür sorgt auch die hohe Aktivität einer ständig wachsenden internationalen Bürokratie.

Auf unsere sozialpolitischen Verhältnisse zurückkommend bleibt die Fragestellung, was ist das heutige Prinzip, die Richtung unserer Sozialpolitik?

Unsere Sozialpolitik will nicht nur die wachsenden Ansprüche unserer Arbeitnehmer befriedigen, sondern auch eine Ordnung sein, die Würde und Freiheit

des Menschen soweit als möglich wahr und die demgemäss nicht in erster Linie die Macht des Staates, sondern das Verantwortungsbewusstsein jedes einzelnen Menschen anruft.

Welchem System wir inskünftig den Vorgang geben wollen, dürfte die Problemstellung der Zukunft sein.

Unter Berücksichtigung der europäischen Entwicklung wird es in Zukunft bei Durchführung neuer wirtschaftlicher und sozialpolitischer Massnahmen notwendig sein, äusserst vorsichtig vorzugehen, wenn wir uns nicht eines Tages vor unlösbare Probleme gestellt sehen wollen.

Diese Problematik müsste m. E. weitesten Kreisen unserer Bevölkerung ausinandergesetzt werden, was zur Folge hätte, dass intensivst über die wirtschafts- und sozialpolitischen Möglichkeiten unseres Landes Aufklärung betrieben werden müsste, wenn uns nicht die Probleme des wachsenden Wohlstandes und der dauernden Vollbeschäftigung über den Kopf wachsen sollen, vor allem dann, wenn nicht unsere Gesellschaftsordnung, die infolge der Hochkonjunktur ständig noch einem starken Wandlungsprozess unterliegt, zum Dasein der Gleichgeschalteten herabgewertet werden soll.

Werfen wir abschliessend noch einen Blick auf die Erwerbseinkommen der letzten acht Jahre, die den Konjunkturanstieg und den wachsenden Wohlstand am besten veranschaulichen:

1954	28,725 Mill. Fr.
1955	32,375 Mill. Fr.
1956	36,967 Mill. Fr.
1957	41,898 Mill. Fr.
1958	45,513 Mill. Fr.
1959	48,600 Mill. Fr.
1960	56,740 Mill. Fr.
1961	68,958 Mill. Fr.

Diese Zahlen beleuchten jedoch nicht nur die Hochkonjunktur, sondern geben auch Aufschluss über den Fleiss unserer schaffenden Bevölkerung, wobei nicht unerwähnt bleiben darf, dass im Berichtsjahr durchschnittlich 3 300 Fremdarbeiter in unserer Wirtschaft beschäftigt waren. Diese Zahl übersteigt um ca. 10 Prozent diejenige des Vorjahres. Damit können die rund 12 Millionen Franken Erwerbssteigerung gegenüber dem Vorjahr nicht nur auf das Konto der Lohn- und Gehaltsverbesserungen geschrieben werden. Auch der Umschichtungsprozess vom Selbständigen zum Unselbständigen wird immer deutlicher. So weisen die Selbständigen (auf Grund des Steuerjahres 1959) ein Erwerbseinkommen von Fr. 14,6 Mill. (Vorjahr 13,6), die Unselbständigen (auf Grund des Erwerbsjahres 1961) ein solches von Fr. 54,3 Mill. (Vorjahr 43,1) aus. Im Vergleich zum Vorjahr stieg somit das Erwerbseinkommen der Selbständigen um Fr. 1 Mill., das der Unselbständigen um Fr. 11,2 Mill.; damit kann, ohne grosse Erhebungen anstellen zu müssen, behauptet werden, dass die eingetretene Teuerung ausgeglichen worden ist.

In diesem Zusammenhang muss auch einmal die Frage gestellt werden, wer zeichnet massgeblich mit für die Aeufnung des Fonds und bildet damit die Grundlage für die Finanzierung unserer Sozialversicherung?

Unsere Statistik gibt hierauf eine sehr eindeutige Antwort. Welch entscheidende Rolle unsere Industrie nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in sozialpolitischer Hinsicht inne hat, beweist, dass der Wirtschaftssektor Industrie im Berichtsjahr der AHV nicht weniger als 52 Prozent oder rund Fr. 1,12 Mill. direkt von rund Fr. 2,17 Mill. der gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge

einbrachte. Berücksichtigen wir noch die direkten und indirekten Impulse, die von der Industrie an die übrige Wirtschaft ausgehen, so darf man sagen, dass die Industrie heute zum überwiegenden Teil die Finanzquelle unserer Sozialversicherung ist. Damit haben sich aber auch die verantwortlichen Leiter der Industrie ein reichlich Mass an wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Verantwortung aufgeladen, für die ihnen unsere Anerkennung gebührt.

Mit diesem kurzen Abriss über die wirtschaftliche und sozialpolitische Situation möchte ich auf die eigentliche Berichterstattung über die einzelnen Versicherungsanstalten eintreten.

## I. Alters- und Hinterlassenenversicherung (8. Jahresbericht)

### Organisation

An der bestehenden Betriebsorganisation ergaben sich keine notwendigen Aenderungen und sie wurde daher belassen wie bis anhin. An betriebsinternen Schwierigkeiten haben wir nach wie vor das Fehlen des für die Durchführung sämtlicher gesetzlicher Aufgaben notwendigen Personals zu verzeichnen. Wie im Vorjahr wird auch im Berichtsjahr seitens der Revisionsstelle die Nichtdurchführung der gesetzlich verlangten Arbeitgeberkontrollen beanstandet. Leider sind wir aber beim heutigen Personalstand, was dem Verwaltungsrat ja bekannt ist, unmöglich in der Lage, diese Kontrollen durchzuführen, obwohl ich seitens der Verwaltung darauf hinweisen muss, dass diese Kontrollen unbedingt notwendig geworden sind, denn vereinzelt durchgeführte Kontrollen beweisen uns immer wieder, dass die Abrechnungspflichtigen teilweise heute noch nicht über den «massgebenden Lohn», bzw. was darunter verstanden wird, im Bilde sind. Immer wieder machen wir die Feststellung, dass angenommen wird: Gratifikationen, Schlechtwetterzulagen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen etc. nicht beitragspflichtig seien und daher auch nicht abgerechnet werden. Das gleiche trifft für kurzfristige Arbeitsaufnahme zu, wobei es sich hier hauptsächlich um Grenzgänger handelt. Im Interesse der Versicherten ist heute die Einführung regelmässiger Kontrollen m. E. unbedingt notwendig und die Einstellung eines Kontrollorgans scheint mir unumgänglich geworden zu sein.

### Stand der Abrechnungspflichtigen per Ende Berichtsjahr

Die nachstehenden Tabellen geben nach Abrechnungsart Auskunft über die Anzahl der Abrechnungspflichtigen. Auffallend ist hier der Rückgang bei den Selbständigerwerbenden, wobei sich dieser Rückgang zum grossen Teil auf die Landwirtschaft bezieht. Gesamthaft haben wir im Berichtsjahr, nach vorgängiger Berücksichtigung der Abgänge, fünf Abrechnungspflichtige weniger zu verzeichnen als im Vorjahr.

Trotz der Prolongierung der Beitragsfrist bzw. des Beitrittes zur freiwilligen Versicherung, ergaben sich im Berichtsjahr keine Anmeldungen von Auslandslichtensteinern.

### Stand der Abrechnungspflichtigen per Ende Berichtsjahr

	1961	1960
1) Mit nur persönlichem Beitrag	1150	1179
2) mit persönlichem und Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	564	554
3) mit nur Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	493	482
4) mit nur Nichterwerbstätigenbeitrag	227	224
5) mit Nichterwerbstätigen- und Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	23	22
6) freiwillig Versicherte *	6	7
	<u>2463</u>	<u>2468</u>

Gemeinde	1)	2)	3)	4)	5)	Total	Vorjahr
Balzers	201	55	36	15	—	307	304
Eschen	141	50	22	21	—	234	237
Gamprin	54	16	8	4	1	83	86
Mauren	118	52	27	22	—	219	229
Planken	12	1	3	—	—	16	19
Ruggell	94	29	14	11	—	148	162
Schaan	136	111	104	25	5	381	389
Schellenberg	43	11	9	8	—	71	71
Triesen	115	44	36	26	1	222	211
Triesenberg	138	37	24	20	—	219	218
Vaduz	98	158	210	75	16	557	535
Freiwillig Vers. *	—	—	—	—	—	6	7
	1150	564	493	227	23	2463	2468

\* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland.

### Versicherungsausweise und individuelle Beitragskonti (IBK)

Mit 2 929 IBK-Neueröffnungen haben wir die höchste Zahl an Neueröffnungen seit Bestehen der AHV erreicht. Selbstverständlich sind unter diesen Versicherten eine grosse Anzahl, die nur vorübergehend in Liechtenstein tätig waren und aller Wahrscheinlichkeit nach nur einmal hier tätig gewesen sind, also Beiträge entrichtet haben, die keinen Rentenanspruch nach sich ziehen, die aber eines Tages wieder zurückerstattet werden müssen.

Per Ende Berichtsjahr haben wir nach Berücksichtigung der Abgänge einen IBK-Bestand von 21 379. Gerade auf Grund dieser Zahl darf ich wieder einmal mehr darauf hinweisen, dass annähernd die Hälfte der heutigen Konti-Inhaber Ausländer sind und dass somit, vorsichtig geschätzt, der Fonds mindestens zu einem Drittel von Ausländern gespeist wurde bzw. wird. Nachdem wir, mit Ausnahme der Schweiz, noch mit keinem Land z. Zt. ein Sozialversicherungsabkommen haben, sind diese «ausländischen» Beiträge, besonders soweit es sich um Grenzgänger handelt, d. h. um Personen die hier keinen Wohnsitz haben, eines Tages zurückzuerstatten. Der tatsächliche uns zur Verfügung stehende Fonds ist also gar nicht so gross wie allgemein in der Öffentlichkeit angenommen wird, auch dann nicht, wenn mit dem Abschluss von Staatsverträgen die Rückerstattung von Beiträgen aufgehoben wird, weil dafür dann die Rentenleistung ins Ausland eintritt. Letzteres wird sich über kurz oder lang mit der Bundesrepublik Deutschland und Oesterreich ergeben. Auch aus dieser Ueberlegung heraus ergibt sich, dass derzeit und besonders im Hinblick auf die EWG, mit unserer Sozialversicherung keine Experimente gemacht werden dürfen und dass jede Leistungsverbesserung auf ihre Auswirkung hin zuerst genau überprüft werden muss.

### Beitragsfestsetzung und Beiträge

Die Beitragsfestsetzung wurde wie bisher für die Selbständigen auf Grund der Steuer und bei den Unselbständigen mittels Abrechnung durch den Arbeitgeber vorgenommen. Die anhaltende Hochkonjunktur erbrachte nochmals ein massives

Ansteigen der Beiträge. Gesamthaft wurden an AHV-Beiträgen im Berichtsjahr Fr. 2 758 342.06 (Vorjahr Fr. 2 269 606.80) vereinnahmt, was eine Beitragssteigerung von Fr. 488 735.26 gegenüber dem Vorjahr ergibt. Bei den Selbständigerwerbenden nimmt sich diese Beitragssteigerung gegenüber dem Vorjahr im Betrage von rund Fr. 40 000.— (Erwerb Fr. 1 Mill.) eher bescheiden aus, wohingegen sie bei den Unselbständigerwerbenden den respektablem Betrag von rund Fr. 448 000.— (Erwerb Fr. 11,2 Mill.) erreicht. Daraus ist eindeutig die dauernd sich mehrende Verschiebung nach der Arbeitnehmerseite sowie die in diesem Jahr erfolgte Einkommensverbesserung ersichtlich. Ein Vergleich mit dem Vorjahr bei den Erwerbsgruppen zeigt, dass bei allen eine Beitragssteigerung stattfand, an der Spitze die Industrie, mit rund Fr. 216 000.—, gefolgt vom Gewerbe mit rund Fr. 123 000.—, öffentliche Dienste rund Fr. 90 000.— usw. (siehe nachstehende Tabellen).

Gesamthaft verzeichneten die Anstalten: Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung und Familienausgleichskasse in der Berichtsperiode einen Beitragseingang von Fr. 4 121 986.11 (Vorjahr Fr. 3 362 821.77), das sind rund 6 Prozent des Erwerbseinkommens, wobei noch betont werden muss, dass die FAK-Beiträge allein von den Unternehmern getragen werden.

Eine Zusammenstellung der Beiträge nach Erwerbsgruppen und Gemeinden bringen die folgenden Tabellen (s. i. A. Bilanz und graphische Darstellung):

#### Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Beiträge im Berichtsjahr 1961 nach Erwerbsgruppen

Erwerbsgruppen	A H V - Beiträge		F A K - Beiträge		Total Beiträge
	Persönliche	Arbeitnehmer/ Arbeitgeber	Persönliche	Arbeitgeber	
Nichterwerbstätige	3 140.—	249.—	—.—	124.80	3 513.80
Steuerpauschalierte	48 530.—	4 464.—	—.—	2 229.34	55 223.34
Gewerbe total	275 066.40	602 910.66	10 973.50	299 458.82	1 188 409.38
davon Baugewerbe	63 575.—	226 843.—	2 206.—	113 006.15	405 630.15
Gastgewerbe	28 882.—	45 233.—	1 784.—	22 617.05	98 516.05
übr. Gewerbe	182 609.40	330 834.66	6 983.50	163 835.62	684 263.18
Industrie	24 390.—	1 123 592.—	—.—	562 747.12	1 710 729.12
Landwirtschaft	89 620.—	27 066.—	1 264.—	13 531.33	131 481.33
Freie Berufe	142 080.—	100 862.—	—.—	50 416.91	293 358.91
Oeffentliche Dienste	—.—	271 663.—	—.—	128 384.45	400 047.45
Hauspersonal	—.—	20 742.—	—.—	10 359.39	31 101.39
Verschiedene	1 770.—	20 515.—	—.—	10 252.38	32 537.38
Freiwillig Versicherte *	1 682.—	—.—	—.—	—.—	1 682.—
	586 278.40	2 172 063.66	12 237.50	1 077 504.54	
T o t a l	AHV: 2 758 342.06		FAK: 1 089 742.04		3 848 084.10

\* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

### Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Beiträge im Berichtsjahr 1961 nach Gemeinden

Gemeinden	A H V - Beiträge		F A K - Beiträge		Beiträge Total
	Persönliche	Arbeitnehmer/ Arbeitgeber	Persönliche	Arbeitgeber	
Balzers	43 050.—	231 579.—	856.—	115 821.42	391 306.42
Eschen	40 570.—	256 866.—	754.—	128 407.95	426 597.95
Gamprin	13 880.—	29 351.—	266.—	14 673.36	58 170.36
Mauren	36 220.—	148 212.—	2 000.—	73 974.41	260 406.41
Planken	1 230.—	825.—	—.—	412.44	2 467.44
Ruggell	19 560.—	17 896.—	1 526.—	8 944.18	47 926.18
Schaan	139 230.—	576 292.—	1 992.—	288 730.28	1 006 244.28
Schellenberg	6 150.—	3 743.—	—.—	1 863.39	11 756.39
Triesen	38 900.—	126 338.—	798.—	63 147.68	229 183.68
Triesenberg	27 750.—	22 178.—	1 092.—	11 088.30	62 108.30
Vaduz	218 056.40	758 783.66	2 953.50	370 441.13	1 350 234.69
Freiwillig Versicherte *	1 682.—	—.—	—.—	—.—	1 682.—
	586 278.40	2 172 063.66	12 237.50	1 077 504.54	
Total	AHV: 2 758 342.06		FAK: 1 089 742.04		3 848 084.10

\* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

**Beitrags-Herabsetzungen und -Erlasse** ergaben sich im Berichtsjahr keine.

### AHV-Fonds

In der Berichtsperiode hat sich der Verwaltungsrat wegen der dauernd fortschreitenden Geldwertverminderung intensivst mit der Fondsanlage befasst und kam, nachdem die Anlagemöglichkeiten in Liechtenstein sehr begrenzt sind, derzeit zum einzigen Ausweg, vorerst Baugrundstücke anzukaufen, die teils als Wertanlage, teils für den sozialen Wohnungsbau etc. Verwendung finden sollen. Wie aus der Bilanz ersichtlich, kam es im Dezember zum ersten Ankauf, dem weitere folgen werden.

Ankauf und damit im Handumdrehen auch der Fonds, waren starker Gesprächsstoff in der Öffentlichkeit, wobei oft auf die Höhe des Fonds bzw. dessen Existenzberechtigung hingewiesen wurde. In diesem Zusammenhang muss wieder einmal mehr darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Finanzierungssystem der AHV ein Umlage-Kapitaldeckungsverfahren ist, das den Zweck hat, im Zeitpunkt der Endauswirkung der Renten mit den Zinsen aus dem Fonds das errechnete Einnahmedefizit auszugleichen, um ohne Erhöhung des Beitragsprozentes der Rentenbelastung gerecht werden zu können. Im Beharrungszustand der Renten entsteht uns auf Grund der heutigen Renten ein Belastung von Fr. 6,0 Mill. pro Jahr. Auch die viel zitierten Mehreinnahmen der AHV sind kein Gradmesser für mögliche Rentenerhöhungen. Bei Einführung der AHV wurde nämlich auf Grund der Einkommen der Jahre 1948—1952 das durchschnitt-

liche Einkommen errechnet und auf Grund dessen der durchschnittliche Jahresbeitrag für die Errechnung der Renten festgesetzt. Durch die Erwerbsverbesserungen der letzten Jahre ergaben sich wohl mehr Beiträge, wodurch sich aber auch der durchschnittliche Jahresbeitrag im Gegensatz zu den seinerzeitigen Berechnungen wesentlich nach oben verschoben hat, d. h. auf Grund der besseren Einkommensverhältnisse ergeben sich auch höhere Renten, was zur Folge hat, dass eben mehr Einnahmen sein müssen, um den späteren grösseren Verpflichtungen nachkommen zu können. Damit soll nicht gesagt werden, dass nicht eine Verbesserung der Renten im heutigen Zeitpunkt möglich wäre, nein, aber es muss alles genau überprüft und unseren speziellen Verhältnissen angepasst, erfolgen.

Die diesjährige Betriebsrechnung schliesst mit einem Gewinn von Fr. 2 655 263.26 (Vj. Fr. 2 198 767.85) und die Bilanz mit einem Kapitalstand von Fr. 14 672 390.59 (Vorjahr 12 017 127.33) ab.

Im Zeitpunkt des Abschlusses waren bei der Liechtensteinischen Landesbank Fr. 13 762 652.— (Vorjahr 11 298 779.—) auf Konto-Korrent-Konto angelegt. Diese Anlage ergab bei einem Zinsfuss von 3 Prozent netto ein Erträgnis von 368 875.35 Franken.

### **Personelles**

Im Verwaltungsrat ergaben sich keine personellen Veränderungen; für den verstorbenen Kommerzienrat Franz Hilbe wurde neu in den Aufsichtsrat berufen: Benedikt Oehri, Ruggell 4.

Die IV-Kommission weist personell die gleiche Besetzung auf wie im Vorjahr.

Der **Personalbestand der Verwaltung** belief sich per Ende Jahr auf:

4 männliche und  
3 weibliche Angestellte.

Im Verwaltungs- und Kanzleipersonal ergaben sich, im Gegensatz zum Vorjahr, keine Wechsel. Leider brachten die anfangs Jahr vorgenommenen Ausschreibungen für Kanzleipersonal keinen Erfolg. Infolge Konkurs einer Firma konnten wir auf 1. Juni eine Stenodaktylo anwerben. Jedoch ist damit das für die Erledigung der sich dauernd mehrenden Kanzleiarbeiten notwendige Personal noch nicht erreicht. Als hemmender Umstand für die Anwerbung von weiblichem Personal macht sich immer mehr die in der öffentlichen Verwaltung übliche 6-Tagewoche unangenehm bemerkbar. Es wird heute beinahe mehr nach der 5-Tagewoche gefragt und dann erst nach dem Gehalt.

Auffallend war im Berichtsjahr der ständig wachsende Parteienverkehr, was besonders auf die Invalidenversicherung zurückzuführen ist. Nachdem der Parteienverkehr ja zeitlich nicht begrenzt ist, wirkt sich dieser immer mehr belastend aus, weil im Schalterraum zur Zeit drei, später vier Personen, untergebracht sind, die dauernd durch den Parteienverkehr, Telefon etc. unwillkürlich abgelenkt werden. Sofern wir noch für längere Zeit in den derzeitigen Räumen verbleiben sollten, ist ein Umbau unumgänglich notwendig. Mit der Anstellung des weiteren notwendigen Personals wird sich in Kürze wieder das Raumproblem stellen und wir werden den von der Gemeinde hiezue reservierten Raum noch hinzumieten müssen, was sich besonders für eine quantitative Leistungssteige-

rung vorteilhaft auswirken wird, weil wir mit der Raumvergrößerung die Möglichkeit einer besseren einzelnen Platzierung des Personals haben werden.

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich 6,7 Arbeitskräfte beschäftigt und an Krankheitsabsenzen ergaben sich 8,6 Arbeitstage pro Arbeitskraft.

### Verwaltungskosten, Sozialleistungen und Beiträge

Wie bereits im letzten Jahresbericht erwähnt, stiegen besonders infolge der Durchführung der Invalidenversicherung die Verwaltungskosten gegenüber dem Vorjahr und zwar beliefen sie sich auf 131 529.13 Franken. Mit 2,09 Prozent Verwaltungskosten liegen wir trotz grösseren Aufgabenbereiches wie schweizerische Ausgleichskassen gleicher Grössenordnung noch um einiges unter deren und weit unter dem europäischen Durchschnitt.

Obwohl es sehr schwer ist die Kosten der einzelnen Versicherungszweige auseinander zu halten, haben wir doch versucht, an Hand der über das Jahr gemachten Aufzeichnungen eine annähernd genaue Aufteilung der Verwaltungskosten vorzunehmen:

AHV	Fr. 47 323.—
IV	Fr. 23 675.—
FAK	Fr. 49 350.—
übertragene Sozialaufgaben	Fr. 11 181.13
<b>Total</b>	<b>Fr. 131 529.13</b>

Durch das jährliche Anwachsen der Rentenberechtigten und nicht zuletzt auch durch das Anwachsen der Bevölkerung, wird die administrative Belastung der Verwaltung jährlich unumgänglich grösser werden, damit aber auch die Verwaltungskosten.

Im Rückblick auf die Leistungen der letzten Jahre unserer Sozialversicherung werden deren wirtschaftliche Bedeutung durch das laufende Ansteigen der Leistungen immer deutlicher:

1954	Fr. 371 638.80
1955	Fr. 400 982.70
1956	Fr. 452 456.50
1957	Fr. 514 514.60
1958	Fr. 1 395 752.75
1959	Fr. 1 427 050.45
1960	Fr. 1 794 856.25
1961	Fr. 2 164 904.12

Gegenüber dem Vorjahr stiegen somit die Leistungen um nicht weniger als Fr. 370 047.87. Daran waren die AHV-Renten mit rund Fr. 94 885.—, die Familienzulagen mit rund Fr. 92 363.— und die Invalidenversicherung mit rund Fr. 182 800.— beteiligt. Das unverhältnismässig starke Ansteigen der Leistungen der Invalidenversicherung ist darin begründet, dass durch die Bearbeitung einer grossen Zahl von Anträgen aus dem Vorjahr wesentliche Nachzahlungen für das Jahr 1960 gemacht werden mussten. Die Zuwachsrate bei der Invalidenversicherung wird im nächsten Jahr daher nur einen kleinen Bruchteil des diesjährigen ausmachen.

Ich habe bereits betont, dass im Berichtsjahr der durchschnittliche Verwaltungskostenansatz sich trotz grossen Arbeitsanfalles etwas verringert hat. Die nachstehende Tabelle gibt über die Entwicklung der Umsatzzahlen und der Verwaltungskosten Aufschluss, wobei selbstverständlich bei den Beiträgen die Staatsbeiträge nicht berücksichtigt wurden. Ich freue mich, abschliessend feststellen zu dürfen, dass das Verhältnis zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und den Leistungen der Verwaltung andererseits, ausgedrückt in den Umsatzzahlen, welches in gewissem Sinne über den wirtschaftlichen Wert einer Sozialinstitution entscheidet, sich in guter Ordnung befindet.

Jahr	Verwaltungs- kosten	Auszahlungen	Anteil in %	Beiträge	Anteil in %	Auszahlungen + Beiträge	Anteil in %
1954	59 879.10	371 638.80	16.11	1 149 970.79	5.21	1 521 609.59	3.93
1955	59 680.45	400 982.70	14.88	1 295 913.16	4.61	1 696 895.86	3.51
1956	65 208.43	452 456.50	14.41	1 478 709.62	4.41	1 931 166.12	3.37
1957	74 895.87	514 514.60	14.55	1 675 936.26	4.47	2 190 450.86	3.42
1958	90 873.80	1 395 752.75	6.51	2 503 544.40	3.62	3 899 297.15	2.33
1959	85 506.05	1 427 050.45	5.99	2 686 950.48	3.18	4 114 000.93	2.08
1960	109 490.60	1 794 856.25	6.10	3 362 821.77	3.25	5 157 678.02	2.12
1961	131 529.13	2 164 904.12	6.07	4 121 986.11	3.19	6 286 890.23	2.09

## Renten

### Ordentliche Renten

Der Rentnerstand vergrösserte sich vom 1. Februar 1961 von 505 auf 602 Rentenbezüger, was einen Zuwachs von 97 Bezüger ergibt.

Einmal sagt die Rentnerzuwachsahl und zum anderen das Rentenbetreffnis, dass die Rentnerjahrgänge jährlich nun deutlich grösser werden. So wurden im Berichtsjahr Fr. 563 282.45 (Vorjahr Fr. 452 794.25) an ordentlichen Renten ausbezahlt, d. s. 24.4 Prozent mehr als im Vorjahr.

Auf dem Rentensektor ergaben sich im Berichtsjahr keine Schwierigkeiten und ich möchte daher nur der Hoffnung Ausdruck geben, dass die vom Verwaltungsrat in Aussicht genommene AHV-Revision so rechtzeitig erfolgt, dass wir im Zeitpunkt der Inkraftsetzung auch in der Lage sind, die Auszahlungen pünktlich vornehmen zu können.

Die folgende Tabelle orientiert über die Anzahl der einzelnen Rentenbezüger aufgeteilt nach Gemeinden.

### Ordentliche Rentner, Stand 31. Januar 1962

Gemeinden	Einfache Altersrenten	Ehepaar-Altersrenten	Witwen-Renten	Einfache Waisenrenten	Vollwaisen-Renten	Anzahl der Renten-Bez.
Balzers	19	15	10	28	—	72
Eschen	11	5	3	2	—	21
Nendeln	6	8	3	1	—	18
Gamprin-Bendern	10	1	3	3	—	17
Mauren-Schaanwald	26	15	7	10	—	58
Planken	1	2	1	—	—	4
Ruggell	20	6	5	4	—	35
Schaan	30	20	18	28	1	97
Schellenberg	8	5	2	4	—	19
Triesen	22	10	12	12	—	56
Triesenberg	23	16	8	3	—	50
Vaduz	57	27	14	15	—	113
Schweiz	16	4	8	11	—	39
Deutschland	—	—	1	—	—	1
Oesterreich	1	—	—	—	—	1
Canada	—	1	—	—	—	1
<b>Total</b>	<b>250</b>	<b>135</b>	<b>95</b>	<b>121</b>	<b>1</b>	<b>602</b>

### Übergangsrenten

Nachdem am 31. Januar 1962 der jüngste Uebergangsrentner bereits 73jährig war, ist es weiter nicht verwunderlich, dass die Uebergangsrenten trotz der ständig zunehmenden Lebenserwartung abnehmen.

Am 31. Januar 1962 zählten wir noch 527 Uebergangsrentner (Vorjahr 553), im Vergleich zum Vorjahr somit 26 Abgänge. Damit reduzierten sich selbstredend die Auszahlungen, und zwar von Fr. 361 396.— im Vorjahr auf Fr. 345 718.30 im Berichtsjahr. Mit der nächsten Revision wird sich jedoch diese Ausgabenseite wieder wesentlich erhöhen.

Ueber Art, Anzahl und Verteilung der Rentenbezüger nach Gemeinden orientiert nachstehende Tabelle.

### Übergangsrentner, Stand 31. Januar 1962

Gemeinden	Einfache Alters-Renten	Ehepaar-Alters-Renten	Halbe Ehepaar-Alters-Renten	Witwen-Renten	Einfache Waisen-Renten	Mutter-Waisen-Renten	Anzahl der Renten-Bezüger
Balzers	43	16	—	10	7	—	76
Eschen	28	10	1	4	—	—	43
Nendeln	3	—	—	1	—	—	4
Gamprin-Bendern	11	2	—	1	—	—	14
Mauren-Schaanw.	27	8	—	3	1	—	39
Planken	3	—	—	2	1	—	6
Ruggell	21	8	—	1	—	—	30
Schaan	44	7	1	15	—	—	67
Schellenberg	11	2	1	6	3	—	23
Triesen	38	6	—	6	4	—	54
Triesenberg	45	12	2	9	4	4	76
Vaduz	52	18	—	12	6	—	88
Schweiz *	6	—	1	—	—	—	7
<b>T o t a l</b>	<b>332</b>	<b>89</b>	<b>6</b>	<b>70</b>	<b>26</b>	<b>4</b>	<b>527</b>

\* Liechtensteinische Rentenbezüger, die infolge Wohnsitznahme in der Schweiz während der 5jährigen Karenzfrist, d. h. bis zur Anspruchsberechtigung in der Schweiz, von uns die Rente erhalten.

Die Entwicklung der ordentlichen und Uebergangs-Renten seit 1954 gibt die graphische Darstellung im Anhang wieder.

Dass immer grössere Jahrgänge in die Versicherung hineinwachsen, zeigen am besten die Leistungen und dies trotz der Rückläufigkeit der Uebergangsrenten. Im Berichtsjahr wurde für ordentliche und Uebergangsrenten die Summe von Fr. 909 000.75 ausgegeben. Mit der ins Auge gefassten Rentenerhöhung dürfte die Millionengrenze wesentlich überschritten werden und mit 1. Januar 1964 wird sich noch der Umstand bemerkbar machen, dass ab diesem Zeitpunkt infolge Verdoppelung der Beitragszeiten anlässlich der ersten AHV-Revision — sofern die volle Beitragszeit des Jahrganges erfüllt ist — nur noch Vollrenten zur Ausrichtung gelangen.

In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass es mit der Einführung des «pro rata temporis-Systems» für den einzelnen Versicherten äusserst wichtig geworden ist, keine Beitragslücken zu haben, weil beim Fehlen von Beitragsjahren Rentenkürzungen vorgenommen werden müssen. Das kommt aber nicht nur im Rentenfall zur Auswirkung, sondern auch besonders unangenehm bei der Invalidierung bzw. der Festsetzung der Invalidenrente. Es sollte daher jeder Versicherte von sich aus darauf trachten, dass für jede geleistete Arbeit, also auch für Nebenerwerbe, abgerechnet wird. Die Abrechnungskontrolle steht ihm jederzeit durch das Einholen eines IBK-Auszuges bei uns offen. Damit würde sich auch eine indirekte Abrechnungskontrolle ergeben.

### Mahn- und Betreuungswesen

Wegen Personalmangel konnte die vierteljährliche Mahnung und die eventuell notwendige Betreuung, wie sie bisher üblich war, immer noch nicht im vollen Umfang wieder aufgenommen werden. Das hatte zur Folge, dass sich die Aussenstände gegenüber dem Vorjahr eher noch etwas vergrösserten. Diese Lücke

wird erst wieder mit der Erlangung des dringend notwendigen Fachpersonals geschlossen werden können. Bei flüchtiger Betrachtung der Aussenstände könnte man zur Auffassung gelangen, dass die Zahlungsmoral der Mitglieder stark nachgelassen hätte. Dem ist nun aber nicht so, denn durch die dauernd steigende Hochkonjunktur erhöhen sich die Aussenstände der säumigen Mitglieder infolge vermehrten Personalstandes, wobei es sich fast durchwegs seit Jahren um die gleichen Mitglieder handelt, die trotz wiederholter Aufforderung, ihren Pflichten nachzukommen, nicht reagieren. Neben diversen Ordnungsbussen mussten wir im Berichtsjahr in drei Fällen sogar Strafanzeige beim Landgericht stellen, um wenigstens die Anmeldung und Abrechnung des beschäftigten Personals zu erreichen. Dabei handelt es sich oft nicht um finanziell schwache Mitglieder.

### **Arbeitgeberkontrollen**

Ueber dieses Problem habe ich bereits im allgemeinen Teil berichtet und ich kann nur wiederholen, was übrigens dem Verwaltungsrat wie Aufsichtsrat bekannt ist, dass wir bei der heutigen Personalbesetzung diesen gesetzlichen Vorschriften einfach nicht entsprechen können. Wir haben wohl versucht, in Zusammenarbeit mit dem Steueramt wenigstens die uns bekannten und krassesten Fälle zu überprüfen, jedoch ist diese Lösung ungenügend, weil dieses Amt selbst zu wenig Personal hat und daher eine systematische Kontrolle unmöglich durchführen kann.

### **Kassa-Revision und Zweigstellenkontrolle**

Wie bisher, war vom Aufsichtsrat die «Allgemeine Treuhand AG», Bern, mit der Kassarevision beauftragt. Die Revision gab, ausser der Beanstandung wegen der gemäss Gesetz nicht durchgeführten Arbeitgeberkontrollen, zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Zweigstellen wurden, soweit sie überhaupt noch für uns eine Tätigkeit ausüben müssen, anlässlich der Beitragserfassung überprüft. Bei dieser Gelegenheit muss ich darauf hinweisen, dass mehrheitlich die Zivilstandsmeldungen sehr schlecht erfolgen, manchmal gar nicht oder sehr spät, Wohnsitzwechsel in den seltensten Fällen gemeldet werden, desgleichen Tätigkeitswechsel etc., was uns die Kontrolltätigkeit sehr erschwert. Vorhaltungen unsererseits sind zwecklos, weil diese Stellen selbst dauernd mehr Arbeit aufgelastet bekommen, jedoch nicht mit dem nötigen Personal versehen werden. Auch dies sind Gründe mit, die für die Einstellung eines Kontrollorganes sprechen.

### **Rechtspflege**

Rechtsfälle ergaben sich im Berichtsjahr keine. Es wurden wohl mündliche Einsprachen gegen Verfügungen der Verwaltung gemacht, die aber auf dem Wege der Aussprache beigelegt werden konnten.

### **Sozialversicherungs-Abkommen**

Im Berichtsjahr konnten mit der Bundesrepublik Oesterreich Vorverhandlungen vereinbart werden, die im Juli in Wien stattfanden. Leider waren Verhandlungen über ein Allgemeines Sozialversicherungs-Abkommen nicht möglich, weil die österreichische Verhandlungsdelegation erklärte: die Bundesrepublik Oesterreich könne erst über ein allgemeines Sozialversicherungs-Abkommen mit Liechtenstein verhandeln, wenn die mit der Schweiz bereits angebahnten Revisions-

verhandlungen abgeschlossen seien. Damit dürften sich die Verhandlungen bzw. der Abschluss dieses Staatsvertrages frühestens im Jahre 1963 ermöglichen lassen.

Weiters drängen sich Revisionsverhandlungen mit der Schweiz auf und das besonders wegen Durchführungsschwierigkeiten bei der Invalidenversicherung. Nachdem die Invalidenversicherung im Sozialversicherungs-Abkommen mit der Schweiz nicht inbegriffen ist, treten einmal Doppelbezugsmöglichkeiten auf und zum anderen ergaben sich durch Tätigkeit in der Schweiz bei uns fehlende Beitragsjahre (in der Schweiz zurückgelegte Beitragsjahre können nicht totalisiert werden), die zu sehr harten Rentenkürzungen führen. Mit dem Einbezug der Invalidenversicherung in den Staatsvertrag mit der Schweiz wird vor allem die Möglichkeit der Beibehaltung der totalen Integration überprüft werden müssen, und das besonders darum, weil in jedem Falle zuerst das Interesse der Versicherten gewahrt werden muss.

## II. Familienausgleichskasse (4. Jahresbericht)

### Allgemeines und Organisation

Die bereits im Dezember 1960 an die Fürstliche Regierung eingereichte Gesetzesänderung betr. Familienzulage für Saisonarbeiter wurde am 30. Januar 1961 durch den Landtag gesetzlich geregelt und zwar so, dass inskünftig Saisonarbeiter Anspruch auf Familienzulagen haben, solange sie in Liechtenstein hauptberuflich erwerbstätig sind.

Leider wurde meinem Antrag auf Abschaffung der Geburtenzulage für Grenzgänger und Saisonarbeiter bis heute noch nicht entsprochen. Ich halte jedoch nach wie vor an meinem Vorschlag fest, die Geburtenzulage zu verdoppeln, sie jedoch nur an Familien auszurichten, die ihren Wohnsitz in Liechtenstein haben. Dieser Antrag stützt sich darauf, dass die Geburtenzulage wohl eine gesetzlich geregelte Zulage, aber keine dauernd wiederkehrende Leistung ist und somit mehr fürsorglichen Charakter hat. Fürsorgliche Leistungen werden aber bis heute noch von keinem Land exportiert.

Wegen den bevorstehenden Landtagswahlen zeichneten sich am politischen Himmel auf Ende Jahr immer stärker sozialpolitische Verbesserungstendenzen ab. Was die Familienausgleichskasse anbelangte, schien man in allen Lagern — neben einer generellen Erhöhung der Kinderzulagen — besonders der Kinderzulagenstaffelung zu Leibe rücken zu wollen. Es wäre meines Erachtens sehr zu bedauern, wenn der im Gesetz und auch in den sozialpolitisch tonangebenden Ländern verankerte Grundsatz des Familienschutzes, Schutz der kinderreichen Familie, einer Nivellierung, die praktisch nur noch einer allgemeinen Geldverteilung gleichkommen würde, weichen müsste. Immer mehr werden die Leistungen der Familienausgleichskasse mit denen von Oesterreich, ja sogar mit denen von Frankreich, die bedeutend höher sind als unsere, verglichen. Dieser Vergleich ist aber nicht möglich, denn die genannten Länder mussten infolge eines krassen Geburtenrückganges, also aus bevölkerungspolitischen Gründen, zur Ausschüttung dieser hohen Zulagen greifen. Mit diesen Ausführungen soll aber nicht gesagt sein, dass bei uns keine Erhöhung der Familienzulagen möglich sei, nein, aber eines sollen sie festhalten, dass der Charakter des Familienschutzes nicht aufgegeben werden darf und dass jede Leistungsverbesserung vorgängig auf die wirtschaftliche Tragbarkeit überprüft werden muss. Letzteres ist in der Sozialpolitik und im Hinblick auf die EWG ganz besonders wichtig, denn nur das Streben nach sozialer Sicherheit allein, ohne finanzielle Ueberlegungen anzustellen, und der damit nebenhergehenden Untergrabung der Selbstvorsorge, muss unweigerlich zu ersten wirtschaftlichen Störungen führen.

Leistungsverbesserungen sollten bei der Familienausgleichskasse, deren Finanzierungsgrundlage das Umlageverfahren ist, jeweils allein aus den Ueberschüssen getätigt werden.

### Beiträge und Leistungen

Die anhaltende Konjunktur brachte selbstredend mehr Beiträge, aber auch mehr Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr. Die Arbeitgeber, die ja allein die Finanzierung dieses Versicherungszweiges tragen, leisteten die beträchtliche Summe von Fr. 1 089 742.04 (Vorjahr Fr. 873 562.06) an Beiträgen, d. s. rund Fr. 216 000.— mehr wie im Vorjahr.

Demgegenüber stiegen die Leistungen auf Fr. 977 553.— (Vorjahr Fr. 885 190.—), d. s. rund Fr. 92 000.— mehr als im Vorjahr.

Auf Grund der Statistik können wir die Feststellung treffen, dass die Mehrausgaben nicht durch die Unselbständig- und Selbständig-Erwerbenden mit Wohnsitz in Liechtenstein, die praktisch im Vergleich zum Vorjahr keine Mehrausgaben hervorriefen, entstanden, sondern allein durch die Grenzgänger und Saisonarbeiter.

Das Hauptgewicht liegt dabei auf den Grenzgängern, denen Fr. 208 174.— (Vorjahr Fr. 134 709.—) an Familienzulagen ausbezahlt wurden, was 21,3 % (Vorjahr 15,2 %) der Gesamtleistungen der Familienausgleichskasse entspricht. Auch aus diesen Zahlen können wir ersehen, dass im Berichtsjahr ein starker Grenzgängerzuwachs zu verzeichnen gewesen war, zeigen aber auch gleichzeitig die empfindlichste Stelle unserer Wirtschaft an.

Die Ausrichtung von Fr. 23 168.— Familienzulagen für Saisonarbeiter erreicht nicht die von uns vermutete Höhe, was wahrscheinlich darauf zurückzuführen ist, dass die Gesetzesänderung noch nicht überall bekannt wurde. Es wird daher im nächsten Jahr eher mit einer Leistungssteigerung zu rechnen sein.

Ich glaube, dass ich mit diesen Ausführungen die Besprechung der Familienausgleichskasse beschliessen darf und verweise auf Betriebsrechnung und Bilanz sowie auf die drei folgenden Tabellen, die vielleicht besser als Worte weiteren Aufschluss über diesen Versicherungszweig geben können.

### Familienzulagen 1961

Monate		Kinderzulagen an in Liechtenstein wohnhafte Bezüger	Kinder- zulagen an Grenz- gänger u. Saison- arbeiter	Geburtszu- lagen an in Liechtenstein wohnhafte Bezüger	Geburts- zulagen an Grenz- gänger u. Saison- arbeiter	Familien- zulagen Total
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Februar	1961	56 526.—	13 270.—	3 000.—	1 100.—	73 896.—
März	1961	55 956.—	14 613.—	2 400.—	1 500.—	74 469.—
April	1961	57 302.—	14 011.—	2 600.—	900.—	74 813.—
Mai	1961	56 492.—	14 798.—	2 700.—	1 300.—	75 290.—
Juni	1961	56 760.—	14 494.—	3 600.—	400.—	75 254.—
Juli	1961	56 322.—	19 469.—	2 000.—	1 300.—	79 091.—
August	1961	55 940.—	19 408.—	1 000.—	300.—	76 648.—
September	1961	58 985.—	26 229.—	3 900.—	2 300.—	91 414.—
Oktober	1961	57 098.—	22 979.—	1 600.—	2 400.—	84 077.—
November	1961	57 493.—	17 436.—	1 600.—	1 100.—	77 629.—
Dezember	1961	57 927.—	18 032.—	2 600.—	1 400.—	79 959.—
Januar	1962	93 564.—	16 449.—	3 600.—	1 400.—	115 013.—
<b>Total</b>		<b>720 365.—</b>	<b>211 188.—</b>	<b>30 600.—</b>	<b>15 400.—</b>	<b>977 553.—</b>

## Anzahl der Bezüger von Kinderzulagen nach Gemeinden 1961

Gemeinden	Unselbständig Erwerbende		Unselbständig erwerbende Ausländer mit Wohns.		Grenzgänger		Saisonarbeiter		Selbständig Erwerbende ohne Beiträge		Selbständig erwerbende Ausländer ohne Beiträge		Freiwillig Versicherte		Freiwillig Versicherte Ausländer		Total	
	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind
Balzers	167	481	35	84	24	58	25	66	22	98	—	—	4	16	—	—	277	803
Eschen	80	194	11	21	172	394	9	15	28	90	—	—	4	11	1	2	305	727
Nendeln	57	122	16	32	4	6	2	3	3	13	—	—	—	—	—	—	82	176
Gamprin-Bend.	28	106	5	9	9	11	20	35	16	41	—	—	3	6	—	—	81	208
Mauren-Sch'w.	125	321	17	27	50	95	16	41	29	68	—	—	9	26	—	—	246	577
Planken	10	29	1	8	—	—	—	—	2	5	—	—	1	3	—	—	14	45
Ruggell	54	151	3	10	4	11	2	2	30	106	—	—	8	28	—	—	101	308
Schaan	190	480	63	138	161	329	48	112	22	96	1	3	7	27	1	3	493	1188
Schellenberg	34	100	1	3	—	—	—	—	12	37	—	—	—	—	—	—	47	140
Triesen	171	410	40	92	4	16	20	49	14	36	—	—	2	9	—	—	251	612
Triesenberg	146	336	7	25	—	—	3	8	27	76	1	1	5	21	—	—	189	467
Vaduz	204	527	112	203	67	173	51	111	14	39	4	11	9	47	2	10	463	1121
Total	1266	3256	311	652	495	1093	196	442	219	705	6	15	52	194	4	15	2549	6372
Vorjahr	1225	3154	275	589	406	857	—	—	308	929	5	13	52	187	4	15	2275	5744

## Auszahlung von Kinderzulagen nach Gemeinden 1961

Gemeinden	Unselbständig Erwerbende	Unselbständig erwerbende Ausländer mit Wohnsitz	Grenzgänger	Saisonarbeiter	Selbständig Erwerbende ohne Beiträge	Selbst. Erwerb. Ausl. ohne Beiträge	Freiwillig Versicherte	Freiw. Versicherte Ausländer	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Balzers	69 537.—	9 310.—	7 993.—	4 345.—	28 297.—	—.—	2 615.—	—.—	122 097.—
Eschen-Nendeln	47 359.—	7 501.—	57 068.—	1 041.—	19 039.—	—.—	1 700.—	—.—	133 708.—
Gamprin-Bendern	9 949.—	1 250.—	4 638.—	1 152.—	8 614.—	—.—	592.—	—.—	26 195.—
Mauren-Sch'wald	48 246.—	3 492.—	17 660.—	1 992.—	14 414.—	—.—	4 297.—	—.—	90 101.—
Planken	3 833.—	1 194.—	—.—	—.—	918.—	—.—	609.—	—.—	6 554.—
Ruggell	23 722.—	944.—	2 576.—	110.—	17 455.—	—.—	4 011.—	—.—	48 818.—
Schaan	68 627.—	18 737.—	62 084.—	5 646.—	18 549.—	444.—	4 246.—	444.—	178 777.—
Schellenberg	15 238.—	554.—	—.—	—.—	7 898.—	—.—	—.—	—.—	23 690.—
Triesen	56 408.—	9 824.—	8 101.—	2 922.—	8 798.—	—.—	2 327.—	—.—	88 380.—
Triesenberg	49 449.—	3 890.—	96.—	376.—	13 376.—	474.—	3 148.—	—.—	70 809.—
Vaduz	58 768.—	23 575.—	32 558.—	5 584.—	11 777.—	1 871.—	6 683.—	1 608.—	142 424.—
Total	451 136.—	80 271.—	192 774.—	23 168.—	149 135.—	2 789.—	30 228.—	2 052.—	931 553.—
Vorjahr	451 193.—	77 707.—	125 309.—	—.—	150 980.—	2 300.—	29 049.—	2 052.—	838 590.—

Total Kinderzulagen Fr. 931 553.—

Total Geburtszulagen Fr. 46 000.—

Total Familienzulagen Fr. 977 553.—

(davon an Grenzgänger Fr. 15 400.—)

### **III. Invalidenversicherung (2. Jahresbericht)**

#### **Allgemeines und Organisation**

Praktisch muss das Berichtsjahr als das erste eigentliche IV-Jahr angesprochen werden, denn durch die erst auf Ende 1960 erfolgte Bestellung der Kommission konnte bekanntlich nur ein kleiner Prozentsatz der eingereichten Anträge erledigt werden. Im Berichtsjahr erfolgten noch zusätzlich weitere 69 Anmeldungen. Diese Zahl wird sich noch erhöhen und zwar durch Personen, die bereits seit Jahren invalid sind, jedoch bis heute nicht angemeldet wurden.

Wenn sich auch die Durchführung der Invalidenversicherung etwas schleppend anliess, so darf heute doch gesagt werden, dass sich die mit der Durchführung betrauten Organe nun gut eingearbeitet haben und auch der Erlass der Verordnung im November trug weiter zur Klärung einiger Probleme bei. Bei der Durchführung des Gesetzes traten einige Mängel zutage, die ich in den folgenden Abschnitten zur Sprache bringen werde.

Die Organisation darf im grossen und ganzen als gut bezeichnet werden, brachte jedoch einen Mangel in der Beitragserfassung zutage. Im Zusammenhang mit den IV-Anmeldungen wurden im Berichtsjahr Personen (speziell Nicht-erwerbstätige) festgestellt, die noch nie bei der AHV der Beitragspflicht unterstellt waren und deshalb für die Beitragspflicht erfasst werden mussten. Nachdem in jedem Fall diese Personen keine Steuererklärung hatten, wurden sie leider bei der jährlichen Beitragserfassung, die auf Grund der Steuerbescheide erfolgt, nicht ersichtlich. Nachdem nun das Anmeldeverfahren für Leistungen aus der Invalidenversicherung ziemlich alle Personen der Eintrittsgeneration erfasst hat, dürfte es sich abhin nur noch um Einzelfälle handeln, die nicht der Sozialversicherung unterstellt sind.

#### **Invalidenversicherungs-Kommission**

Die Zusammensetzung der Kommission änderte sich im Berichtsjahr nicht. Dank gründlichem Aktenstudium vor den Sitzungen durch die einzelnen Mitglieder konnten in relativ wenig Sitzungen viele Gesuche erledigt werden. So entschied dann auch die Kommission in 15 Sitzungen 260 Geschäftsfälle, wovon allerdings einige wegen angeordneten Nacherhebungen bis dreimal in den Sitzungen auf-lagen. Dem Abklärungsverfahren widmete die Kommission besonderes Augenmerk, was sehr viel zur reibungslosen Erledigung der Ansuchen beitrug. Für die rückwirkende Ausrichtung von Leistungen für das Jahr 1960 und 1961 sieht die Verordnung eine Anmeldefrist bis 31. Dezember 1961 vor. Es ist uns nun aber bekannt, dass noch eine nicht unbedeutende Anzahl Anträge von Versicherten aussteht, obwohl durch die Presse, die Kommissionsmitglieder und hier besonders durch den Kommissionsarzt in seiner Berufsorganisation aufklärend gewirkt wurde. Es handelt sich hier um Vollinvaliden, die längst Anspruch auf eine Rente gehabt hätten, wo aber durch die Angehörigen, den Vormund, die Heimat-gemeinde etc. die Anmeldung nicht erfolgte. Im Interesse dieser Versicherten ist zu hoffen, sofern sie nicht einen Verlust gewärtigen wollen, dass diese Anmeldungen bis spätestens 1962 erfolgt sind. Seitens der Kommission und des Sekretariates wird nichts versäumt werden, um die Leistungen der Versicherung bekannt zu machen.

### Beiträge

An Beiträgen wurden total Fr. 273 902.01 (Vorjahr Fr. 219 652.91) vereinnahmt. Zusätzlich zahlt der Staat die Hälfte der gesamten Ausgaben, was im Berichtsjahr den Betrag von Fr. 139 176.— ausmacht. Durch diesen Staatsbeitrag wird die Versicherung, wie bisher, so auch in den nächsten Jahren, einen Ueberschuss ausweisen, der je nach der geplanten Rentenrevision mehr oder weniger gross sein wird. Mit diesem Ueberschuss könnten m. E. die aufgetauchten Unzulänglichkeiten der Versicherung ausgemerzt werden.

Näheres über die Beiträge, aufgeteilt nach Erwerbsgruppen, bringt die nachstehende Tabelle.

### Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-IV-Beiträge im Berichtsjahr 1961 nach Erwerbsgruppen

Erwerbsgruppe	IV-Beiträge		Total Fr.
	Persönliche Fr.	Arbeitnehmer-/ Arbeitgeber- Fr.	
Nichterwerbstätige	310.—	25.60	335.60
Steuerpauschalierte	4 727.—	446.03	5 173.03
Gewerbe (total)	26 814.85	60 185.90	87 000.75
davon:			
Baugewerbe	(6 194.—	22 641.56	28 835.56)
Gastgewerbe	(2 813.—	4 514.80	7 327.80)
übriges Gewerbe	(17 807.85	33 029.54	50 837.39)
Industrie	2 384.—	112 146.65	114 530.65
Landwirtschaft	8 732.—	2 702.04	11 434.04
Freie Berufe	13 846.—	10 068.04	23 914.04
Oeffentliche Dienste	—.—	27 115.55	27 115.55
Hauspersonal	—.—	2 070.81	2 070.81
Verschiedene	183.—	2 048.54	2 231.54
Freiwillig Versicherte *	96.—	—.—	96.—
	57 092.85	216 809.16	273 902.01

\* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

### Leistungen

Die diesen Ausführungen folgenden zwei Tabellen geben so eingehend Aufschluss über die Art der Bezüge, Anzahl der Bezüger sowie über die Leistungen in Franken, aufgeteilt nach Gemeinden, so dass ich mich hier auf wenige Bemerkungen beschränken darf.

Per Ende Berichtsjahr hatten wir total 293 Bezüger (Ehepaar nur einfach gerechnet). Dieser Bezügerkreis teilt sich auf in 204 ordentliche, 24 Uebergangs-Rentenbezüger und 65 Bezüger diverser Leistungen der Versicherung, worunter sich bei letzteren 38 Eingliederungsfälle befinden.

Für sämtliche Leistungen der Versicherung wurden Fr. 278 350.37 (im Vorjahr Fr. 95 476.—) ausgegeben. Allein diese Zahl beweist, dass die Kommission ein gerüttelt Mass an Arbeit bewältigte. Trotzdem blieben bei Jahresabschluss für das kommende Jahr noch 51 Anmeldungen zur Erledigung offen. Mit der Erledigung dieses Restes, wozu noch einige Nachträge kommen werden, werden Kommission und Sekretariat nicht arbeitslos. Neben wenigen neuen Fällen wird sich die Kommission vor allem mit der Rentenrevision befassen, sie wird für laufende Fälle neue oder andere Massnahmen treffen müssen, sie hat die Hilflosonentschädigungen zu kontrollieren sowie die Durchführung der verfügbaren Eingliederungsmassnahmen zu überwachen und nicht zuletzt sollte darauf geachtet werden, dass das Verfahren noch verfeinert werden kann.

### Bezüger von IV-Leistungen nach Gemeinden 1961

Gemeinden	Ordentliche IV-Rentner				IV-Uebergangsrentner				Uebrigere Leistungsempfänger				Total (Fälle)
	Einfache Renten	Ehepaar-Renten (Fälle)	Zusatzrenten	Zusammen	Einfache Renten	Ehepaar-Renten (Fälle)	Zusatzrenten	Zusammen	Hilflosen-entschädigung	Unterhaltskosten-Beiträge	Eingliederungs-massnahmen	Zusammen	
Balzers	14	1	9	24	3	—	—	3	3	7	4	14	41
Eschen	8	—	3	11	2	—	2	4	3	—	4	7	22
Nendeln	3	1	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	9
Gamprin-Bend.	6	—	2	8	—	—	—	—	—	—	4	4	12
Mauren-Sch'w.	14	—	12	26	1	—	—	1	—	3	4	7	34
Planken	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Ruggell	14	—	18	32	—	—	—	—	1	—	3	4	36
Schaan	5	2	5	12	—	—	—	—	1	2	4	7	19
Schellenberg	5	—	2	7	3	—	6	9	1	—	2	3	19
Triesen	12	—	5	17	2	—	—	2	1	1	7	9	28
Triesenberg	16	1	7	24	5	—	—	5	1	—	1	2	31
Vaduz	15	3	19	37	—	—	—	—	3	—	5	8	45
Total	112	9	87	208	16	—	8	24	14	13	38	65	297

**Ausbezahlte Summen von IV-Leistungen nach Gemeinden**  
**Berichtsjahr 1961**

Gemeinden	Ordentliche IV-Renten				IV-Uebergangsrenten			Verschiedene IV-Leistungen				Total
	Einfache Renten	Ehepaar-Renten	Zusatzrenten	Zusammen	Einfache Renten	Zusatzrenten	Zusammen	Hilflosenentschädigungen	Unterhaltskostenbeiträge	Eingliederungsmassnahmen	Zusammen	
Balzers	14 084.50	1 843.—	7 590.—	23 517.50	2 700.—	—.—	2 700.—	1 502.20	7 600.—	5 711.22	14 813.42	41 030.92
Eschen	7 232.50	—.—	1 872.—	9 104.50	3 710.—	1 020.—	4 730.—	2 000.40	—.—	7 115.05	9 115.45	22 949.95
Nendeln	3 312.50	2 507.—	3 593.—	9 412.50	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	9 412.50
Gamprin-Bend.	7 180.—	—.—	2 500.—	9 680.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	709.20	709.20	10 389.20
Mauren-Sch'w.	12 827.10	—.—	9 114.—	21 941.10	665.—	960.—	1 625.—	—.—	3 750.—	2 350.—	6 100.—	29 666.10
Planken	—.—	500.—	—.—	500.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	500.—
Ruggell	16 185.—	—.—	10 155.—	26 340.—	—.—	—.—	—.—	41.70	—.—	2 384.95	2 426.65	28 766.65
Schaan	5 705.—	5 852.50	1 325.—	12 882.50	—.—	—.—	—.—	750.—	2 500.—	2 641.20	5 891.20	18 773.70
Schellenberg	6 187.50	—.—	900.—	7 087.50	2 575.—	2 230.—	4 805.—	1 562.50	—.—	1 138.—	2 700.50	14 593.—
Triesen	14 662.60	—.—	2 692.—	17 354.60	1 850.—	—.—	1 850.—	1 562.50	1 250.—	11 013.05	13 825.55	33 030.15
Triesenberg	17 120.—	212.—	4 198.50	21 530.50	5 250.—	—.—	5 250.—	1 293.30	—.—	450.70	1 744.—	28 524.50
Vaduz	17 538.60	5 256.—	13 808.20	36 602.80	—.—	—.—	—.—	2 812.90	—.—	1 298.—	4 110.90	40 713.70
<b>Total</b>	<b>122 035.80</b>	<b>16 170.50</b>	<b>57 747.70</b>	<b>195 953.50</b>	<b>16 750.—</b>	<b>4 210.—</b>	<b>20 960.—</b>	<b>11 525.50</b>	<b>15 100.—</b>	<b>34 811.37</b>	<b>61 436.87</b>	<b>278 350.37</b>

### **Invaliditätsgrad**

Die Bestimmung des IV-Grades ergab nach Abklärung des medizinischen Teiles jeweils keine allzu grossen Schwierigkeiten, denn Dank unserer kleinen Verhältnisse sind alle hierfür erforderlichen Komponenten leicht eruierbar bzw. meist zum voraus bekannt. Aeusserst wertvolle Hilfe konnte hier der Kommissionsarzt leisten, dem fast alle vorliegenden Fälle wenigstens einmal durch die Praxis bekannt waren. Was die Bestimmung der Einkommensverhältnisse anbelangte, lagen alle notwendigen Unterlagen in der AHV-Verwaltung vor. Auch die Abklärung der Eingliederungsfähigkeit brachte aus voranstehend erwähnten Gründen nicht allzu grosse Schwierigkeiten.

Etwas schwieriger gestaltete sich die Abklärung der Arbeitsfähigkeit invalider Hausfrauen. Um hier eine einheitliche Praxis zu erreichen, wäre es angezeigt, inskünftig, nachdem wir nun eine gut ausgebildete Fürsorgerin haben, die Arbeitsfähigkeit bei Hausfrauen durch sie abklären zu lassen.

### **Medizinische Massnahmen**

Bei diesen Massnahmen ist besonders darauf zu achten, dass die Abgrenzung der medizinischen Massnahmen von denen der Behandlung des Leidens an sich exakt unterschieden werden. Bedauerlich für die Invaliden wie für die Kommission ist, dass trotz wiederholter Aufforderung die angeforderten Arztberichte nicht innert nützlicher Frist beizubringen sind, was teilweise sehr unliebsame Verzögerungen für die Erledigung der Fälle nach sich zog.

### **Berufliche Massnahmen**

Neben den Schwierigkeiten Invalide wieder ins Erwerbsleben einzureihen, ist es auch sehr bedauerlich, dass es bis heute nicht möglich war, für einige Invalide geeignete Heimarbeit beschaffen zu können, wobei ich besonders industrielle Heimarbeit im Auge habe.

### **Massnahmen für Sonderschulung und für bildungsunfähige Minderjährige**

Bei allen Sonderschulungsanstalten sind im Berichtsjahr die Ausbildungskosten erhöht worden. Ich bin daher der Auffassung, dass der Beitrag an die Sonderschulung im Betrag von Fr. 5.— (Fr. 3.— Kost und Fr. 2.— Schulgeld) umgehend der Teuerung angepasst werden muss.

Zur Abklärung der Beitragsleistung an bildungsunfähige Minderjährige bei Pflege und Wartung zu Hause, sollte man die Erhebungen, um eine gleichbleibende Praxis und Abklärung zu gewährleisten, ebenfalls durch die Fürsorgerin vornehmen lassen.

Schwierig gestaltete sich die Unterbringung für praktisch bildungsfähige Minderjährige in geeigneten Bildungsanstalten. Es sollte anlässlich der Vertragsverhandlungen mit der Schweiz daher versucht werden, vertraglich eine gewisse Anzahl Freiplätze in diesen Ausbildungsstätten zugesagt zu erhalten.

### **Abgabe von Hilfsmitteln**

Bis auf eine Ausnahme gingen wegen der verabfolgten Hilfsmittel keine Reklamationen ein. In einem Falle allerdings musste der Kommissionsarzt völlige Untauglichkeit des Hilfsmittels feststellen. Auf Grund dieser Erfahrung beschloss die Kommission, inskünftig sämtliche Hilfsmittel durch den Kommissionsarzt überprüfen zu lassen, denn es geht natürlich nicht an, dass die meist sehr teuren Hilfsmittel nicht benützt werden können oder nicht zweckentsprechend angefertigt sind.

Stossend wirkt sich die Bestimmung aus, dass Hilfsmittel nur im Zuge der Eingliederung ins Erwerbsleben abgegeben werden; m.E. müsste die Versicherung Gliederprothesen und Fahrstühle auch an nicht mehr Eingliederungsfähige und AHV-Rentner abgeben. Besonders für alte Leute, die vielleicht noch auf sich allein gestellt sind, evtl. kein Vermögen haben und nur von der AHV-Rente leben müssen, ist die Anschaffung dieser sehr teuren Hilfsmittel einfach unmöglich.

### **Hilflosenentschädigung**

Auch hier möchte ich für eine einheitliche Praxis den Vorschlag machen, dass die Abklärung der Hilflosigkeit, sofern es einer solchen bedarf, durch die Fürsorgerin vorgenommen wird.

Was die Höhe der Hilflosenentschädigung betrifft, so sind die Fr. 750.—, die je nach Grad der Hilflosigkeit noch aufgedrittelt werden, absolut ungenügend und das vor allem dann, wenn die betreffende Person bettlägerig ist und evtl. eine Pflegeperson benötigt. Auch hier wäre umgehend den tatsächlichen Verhältnissen und der Teuerung mit einer Erhöhung Rechnung zu tragen.

### **Rekursinstanzen**

Obwohl im Moment keine Rekurse vorliegen, mit solchen aber gerechnet werden muss, so möchte ich für die Einführungszeit die Praxis vorschlagen, wie sie in der Schweiz zur Zeit Anwendung findet, nämlich, dass die erste Beschwerdeinstanz sich in jenen Fällen, in denen die Kommission anscheinend falsch entschieden hat, nicht direkt an die IV-Verwaltung wenden sollte, um Erlass einer anderslautenden Verfügung, sondern einen Gedankenaustausch mit der Kommission pflegt, damit diese von sich aus einen anderen Beschluss fasst. Ich glaube, dass dieser Weg nicht nur für die Einführungszeit, sondern auch psychologisch richtig wäre.

### **Renten**

Wenn auch die IV-Renten immer als Vollrenten ausgerichtet werden, weil angenommen wird, dass der Versicherte, wenn er nicht invalid geworden wäre, die volle Versicherungskarriere zurückgelegt haben würde, so vermögen diese Renten vielleicht für jene genügen, die kurz vor der Altersrente stehen und nicht mehr so hohe Lebensansprüche haben, nicht aber für alle anderen und hier ganz besonders für die in jungen Jahren invalidierten Familienväter, wobei ich allerdings betonen muss, dass sich für letztere bei drei und mehr Kindern infolge der Zusatzrenten etwas bessere Verhältnisse ergeben. Nachdem die IV-Renten mit denen der Alters- und Hinterlassenenversicherung gekoppelt sind, wird sich

auch für die vom Schicksal am schwersten betroffenen Personen durch die AHV-Revision eine Besserstellung ergeben, die äusserst dringlich ist.

Zum Abschluss meiner Berichterstattung möchte ich die Gelegenheit benützen, unseren vorgesetzten Behörden für die stets gewährte Unterstützung sowie meinen Mitarbeitern für ihre treue Pflichterfüllung meinen Dank auszusprechen.

Ich glaube, dass ich mit den voranstehenden Berichten über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und die Familienausgleichskasse meinen gesetzlichen Verpflichtungen entsprochen habe und darf Sie, sehr geehrter Herr Präsident, Herren Verwaltungsräte, meiner vorzüglichen Hochachtung versichern.

Für die AHV - IV - FAK-Verwaltung  
Julius Hartmann

Vaduz, im Mai 1962

## Fonds-Ausweis AHV

### Betriebsrechnung vom 1. Februar 1961 bis 31. Januar 1962

	Soll Fr.	Haben Fr.
<b>Beiträge der Abrechnungspflichtigen</b>		
400 AHV-Beiträge		2 758 342.06
407 Abschreibung von AHV-Beiträgen	6 568.90	
408 Nachzahlung von abgeschriebenen AHV-Beiträgen		1 279.50
409 Beiträge des Landes gemäss AHVG, Art. 50		440 000.—
<b>Leistungen</b>		
500.0 Ordentliche Renten	563 282.45	
501 Uebergangsrenten	345 718.30	
504 Rückvergütungen von AHV-Beiträgen gemäss AHVG, Art. 52/3	754.50	
505.0 Rückerstattungsforderungen, O-Renten		421.60
505.1 Rückerstattungsforderungen, U-Renten		2 590.—
<b>Uebrig Einnahmen der AHV</b>		
603 Zinsen aus festen Anlagen der AHV		81.25
604 Zinsen aus Kontokorrent-Kto., Landesbank		368 875.35
<b>Uebrig Aufwendungen der AHV</b>		
708 Spesen aus Anlagen	2.35	
Umsätze der Betriebsrechnung	916 326.50	3 571 589.76
Ueberschuss	2 655 263.26	
	3 571 589.76	3 571 589.76

## Fonds-Ausweis AHV

### Bilanz per 31. Januar 1962

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
<b>Feste Anlagen</b>		
10 Liegenschaften	25 081.25	
<b>Kontokorrente</b>		
300 AHV-Kasse, ordentlicher Verkehr	884 657.34	
350 Kontokorrent AHV Liechtenst. Landesbank	13 762 652.—	
<b>Kapital- und Abschlusskonten</b>		
900 Kapital AHV		12 017 127.33
980 Ueberschuss der Betriebsrechnung		2 655 263.26
	14 672 390.59	14 672 390.59

## Fonds-Ausweis FAK

### Betriebsrechnung vom 1. Februar 1961 bis 31. Januar 1962

	Soll Fr.	Haben Fr.
<b>Beiträge der Abrechnungspflichtigen</b>		
460 FAK-Beiträge		1 089 742.04
467 Abschreibung von FAK-Beiträgen	1 217.50	
469 Beiträge des Landes gemäss FZG, Art. 22, Abs. 4		150 000.—
<b>Leistungen:</b>		
560 Kinderzulagen	931 553.—	
561 Geburtszulagen	46 000.—	
565 Rückerstattungsforderungen, Familienzulagen		5 609.—
<b>Uebrige Einnahmen der FAK</b>		
623 Zinsen aus Anlagen FAK		2 219.95
<b>Uebrige Aufwendungen der FAK</b>		
728 Spesen aus Anlagen FAK	—,95	
Umsätze der Betriebsrechnung	978 771.45	1 247 570.99
Ueberschuss	268 799.54	
	1 247 570.99	1 247 570.99

## Fonds-Ausweis FAK

### Bilanz per 31. Januar 1962

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
<b>Kontokorrente</b>		
320 FAK-Kasse, ordentlicher Verkehr	173 176.43	
352 FAK-Kontokorrent-Kto. Liechtenst. Landesbank	303 379.—	
<b>Kapital- und Abschlusskonten</b>		
902 Kapital der FAK		207 755.89
982 Ueberschuss der Betriebsrechnung FAK		268 799.54
	476 555.43	476 555.43

## Fonds-Ausweis IV

### Betriebsrechnung vom 1. Januar 1961 bis 31. Januar 1962

	Soll Fr.	Haben Fr.
<b>Beiträge der Abrechnungspflichtigen</b>		
410 IV-Beiträge		273 902.01
419 Beiträge des Landes gemäss IVG, Art. 28		139 176.—
<b>Leistungen</b>		
510 Ordentliche Renten der IV	195 953.50	
511 Uebergangsrenten der IV	20 960.—	
512 Taggelder	3 824.—	
513 Hilflosenentschädigungen	11 525.50	
514 IV-Unterhaltskostenbeiträge f. Mj. lt., Art. 45 IVG	15 100.—	
515 Rückerstattungsforderungen v. IV-Leistungen		99.15
520 Medizinische Massnahmen	22 369.95	
521 Erstmalige berufliche Ausbildung	4 084.70	
522 Umschulung und Wiedereinschulung	1 241.22	
524 Beiträge f. Sonderschulung und f. bildungsfähige Minderjährige	695.—	
525 Hilfsmittel	2 175.45	
527 Reisespesen an Invalide (Ersatz v. Auslagen)	421.05	
<b>Uebrige Einnahmen der IV</b>		
613 Zinsen aus Anlagen		478.70
<b>Uebrige Aufwendungen der IV</b>		
718 Spesen aus Anlagen der IV	3.70	
Umsätze der Betriebsrechnung	278 354.07	413 655.86
Ueberschuss	135 301.79	
	413 655.86	413 655.86

## Fonds-Ausweis IV

### Bilanz per 31. Januar 1962

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
<b>Kontokorrente</b>		
310 IV-Kasse, ordentlicher Verkehr	119 827.70	
351 IV-Konto-Korrent-Kto. Liechtenst. Landesbank	187 389.—	
<b>Kapital- und Abschlusskonten</b>		
901 Kapital IV		171 914.91
981 Ueberschuss der Betriebsrechnung IV		135 301.79
	307 216.70	307 216.70

## Kassa-Ausweis AHV, IV und FAK

Bilanz per 31. Januar 1962

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
<b>Geldmittel</b>		
21 Postscheck	301 086.04	
<b>Kontokorrente</b>		
300 AHV-Fonds, ordentlicher Verkehr		884 657.34
310 IV-Fonds, ordentlicher Verkehr		119 827.70
320 FAK-Fonds, ordentlicher Verkehr		173 176.43
33 Abrechnungspflichtige	93 601.22	6 232.30
362 Nicht bestellbare Auszahlungen Fam.-Zulagen		684.—
<b>Ordnungskonten</b>		
800 Transitorische Beiträge AHV	518 696.20	
801 Transitorische Beiträge IV	51 564.80	
802 Transitorische Beiträge FAK	219 629.51	
	1 184 577.77	1 184 577.77



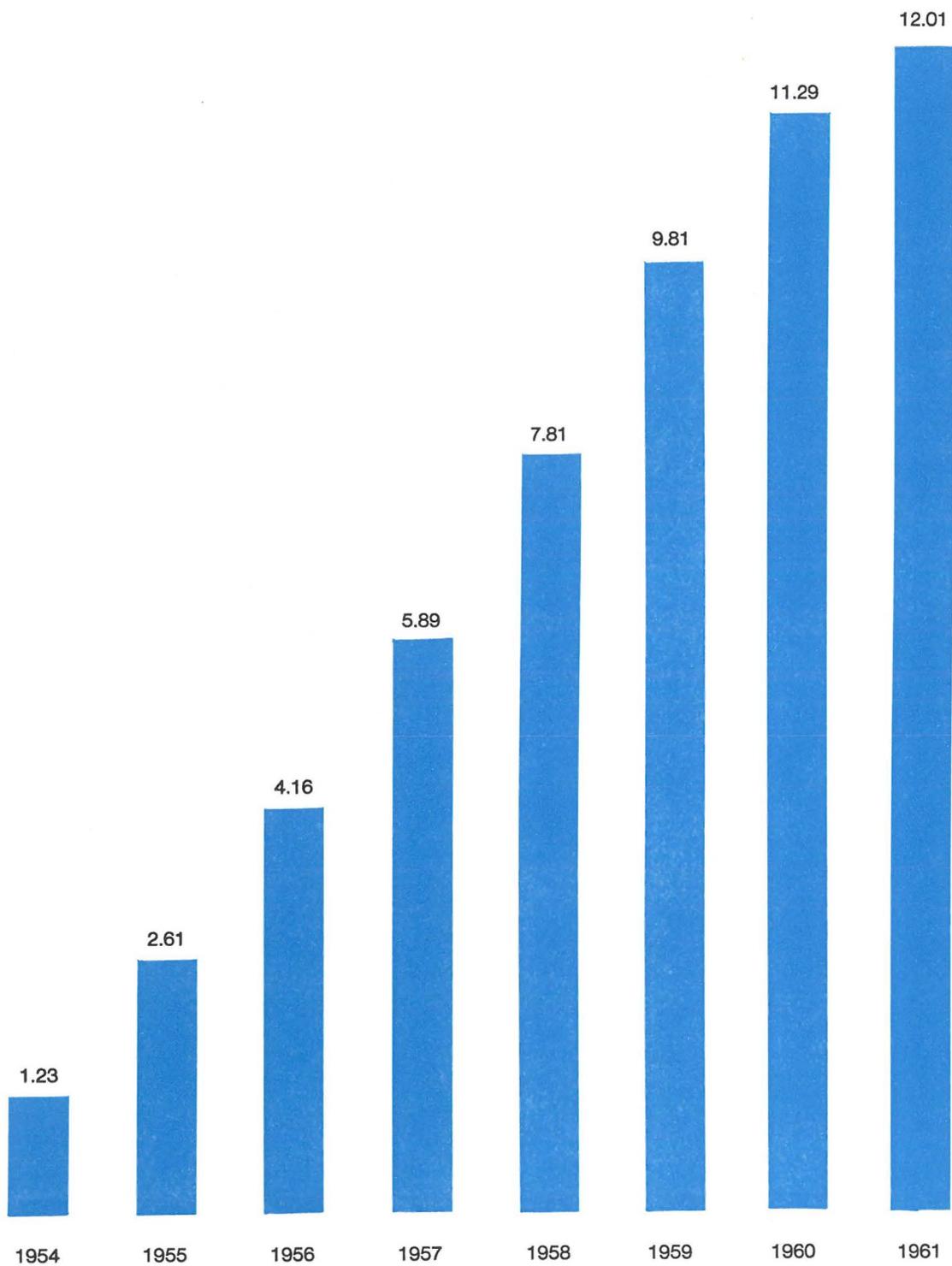
**Seite 36** im Original fehlte !

---



## AHV-Fonds

Anlagenentwicklung in Millionen

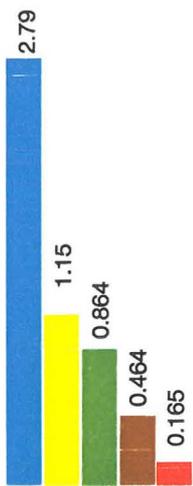




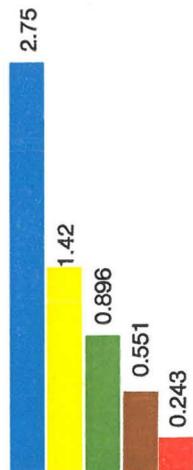
### AHV-Beiträge

in Hunderttausenden, aufgeteilt nach Erwerbsgruppen

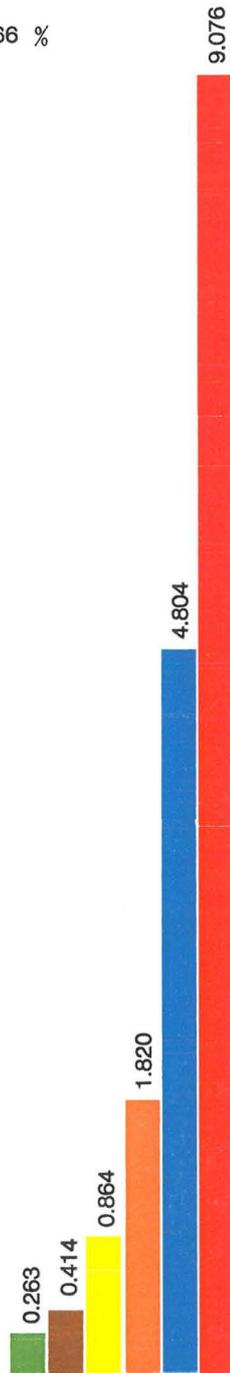
		Anteile in Prozent	
		1960	1961
	Industrie	40.72 %	41.62 %
	Gewerbe	33.51 %	31.83 %
	Oeffentliche Dienste	8.02 %	9.85 %
	Freie Berufe	8.91 %	8.81 %
	Landwirtschaft	4.97 %	4.23 %
	Diverse Arbeitgeber	3.87 %	3.66 %



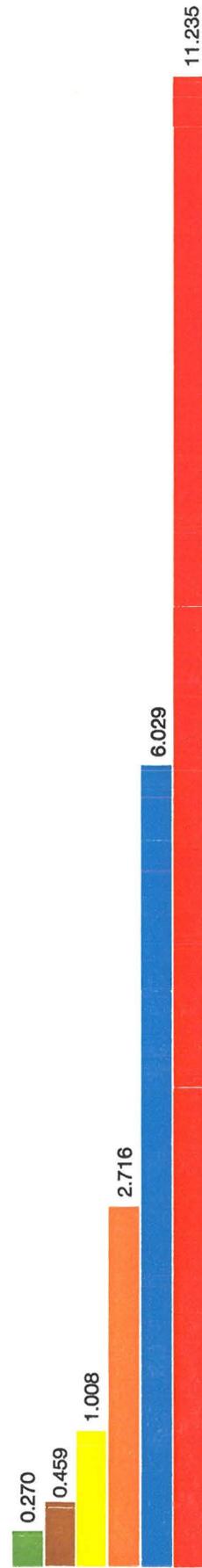
Persönliche Beiträge 1960



Persönliche Beiträge 1961



Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beiträge 1960

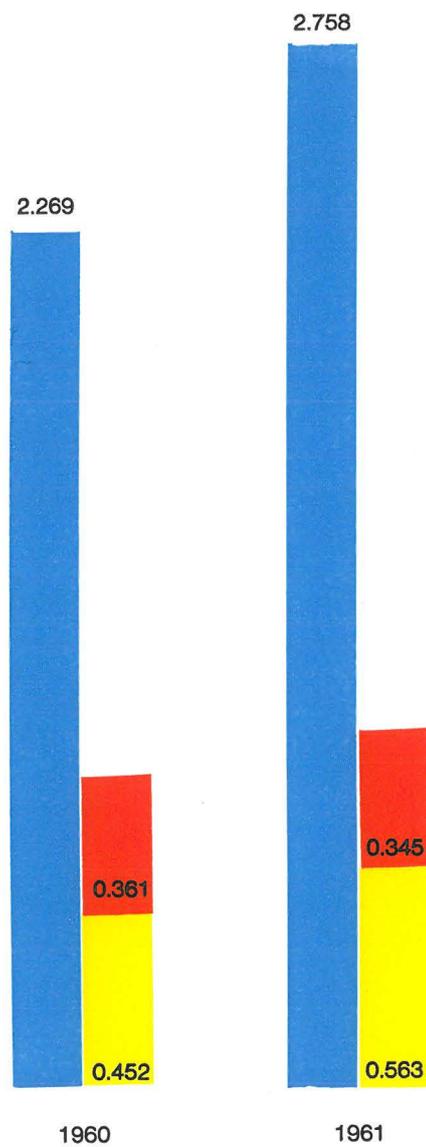
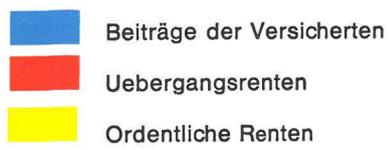


Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beiträge 1961



## AHV-Beiträge und Leistungen (Renten)

in Millionen





## Verwaltungskosten: Sozialleistungen und Beiträge

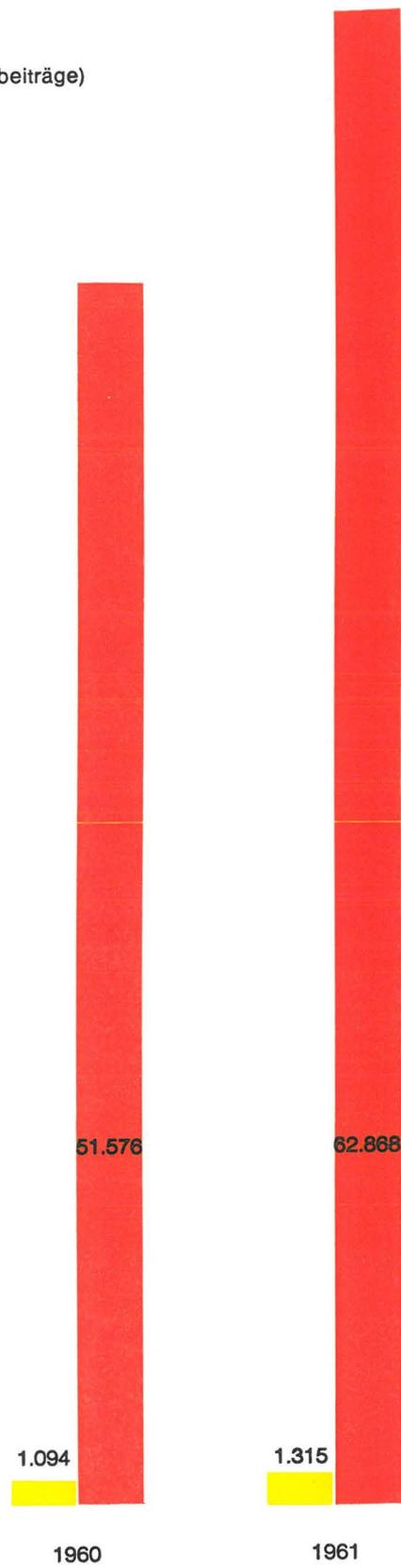
in Hunderttausend

 Beiträge (ohne Staatsbeiträge)

 Verwaltungskosten

1960 2.12 %

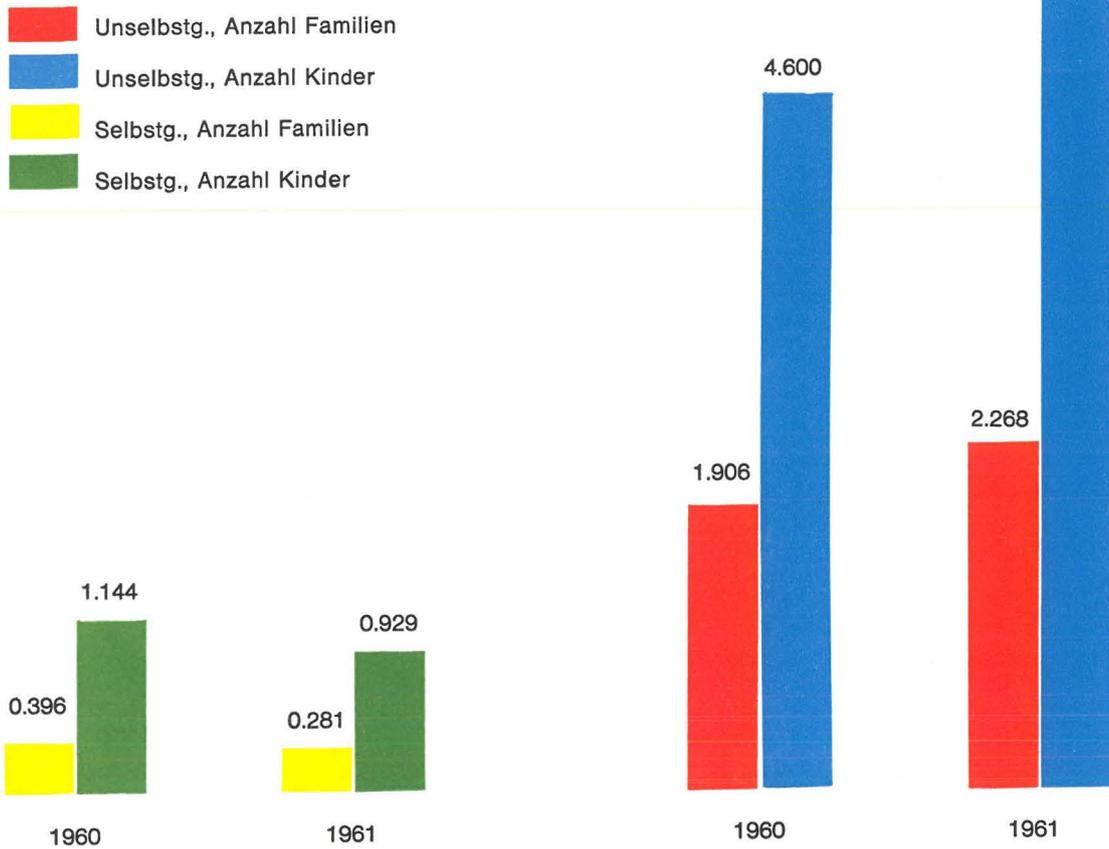
1961 2.09 %





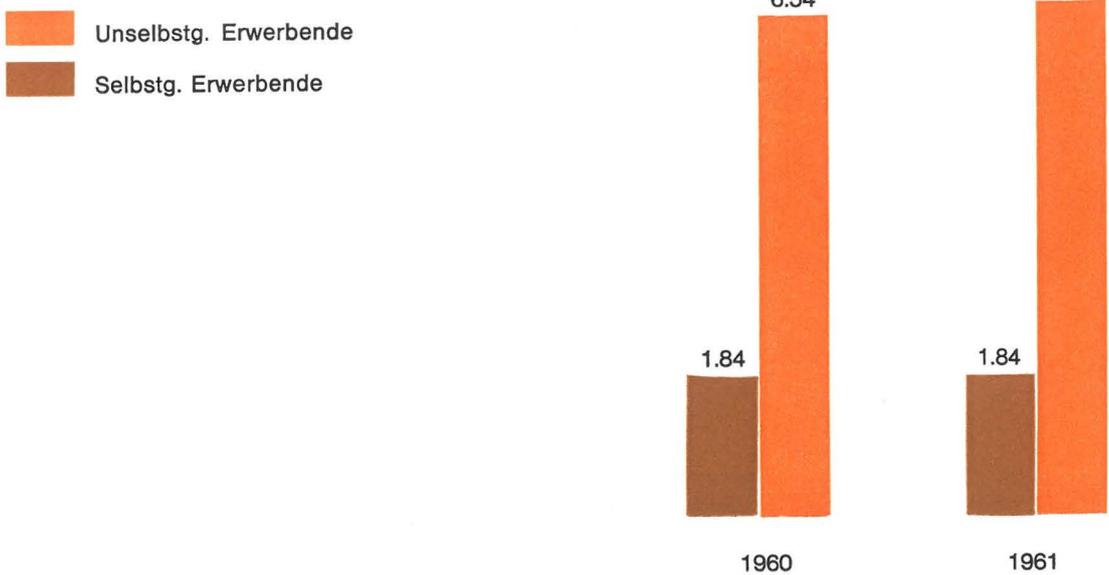
## Anzahl der FZ-Bezüger (inkl. Grenzgänger)

in Tausenden



## Kinderzulagen (inkl. Grenzgänger)

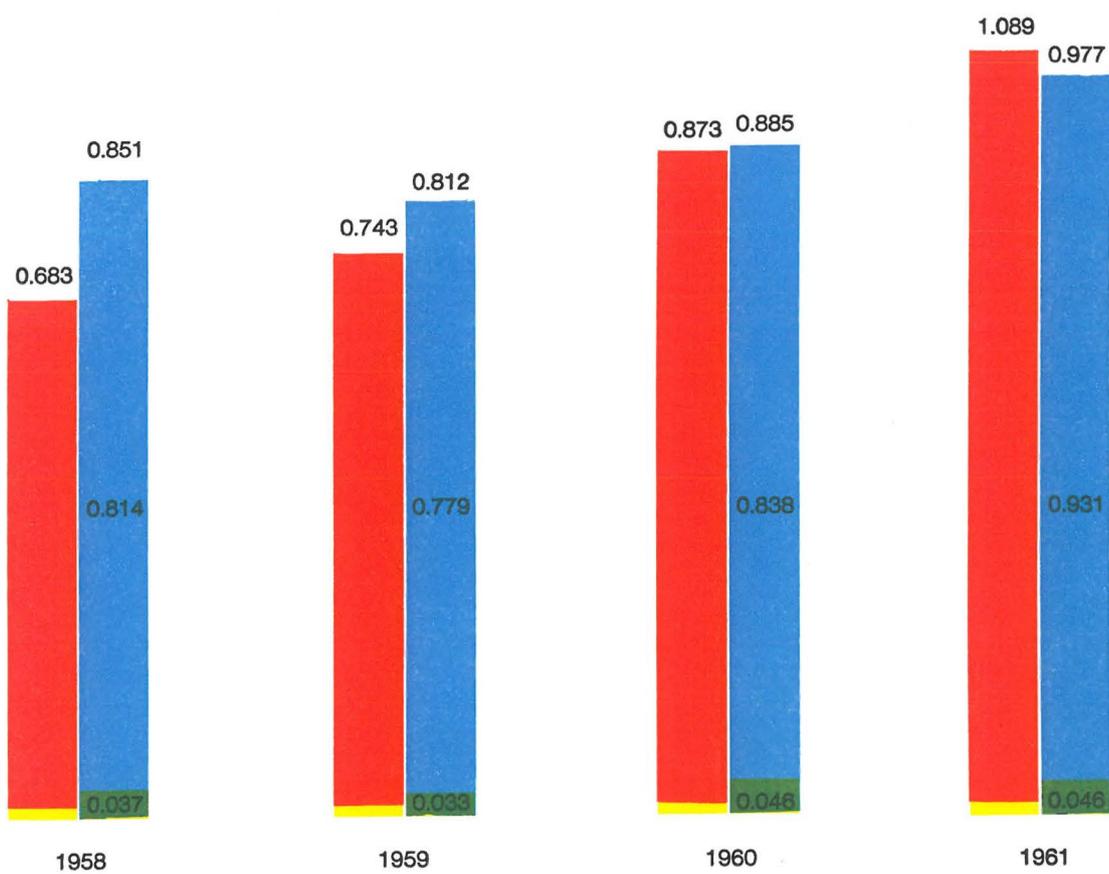
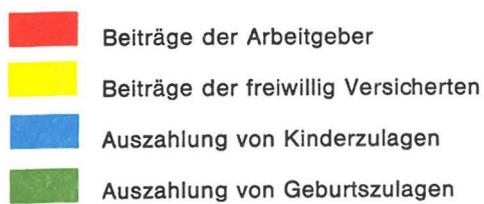
in Hunderttausenden Fr.





## FAK-Beiträge und -Leistungen

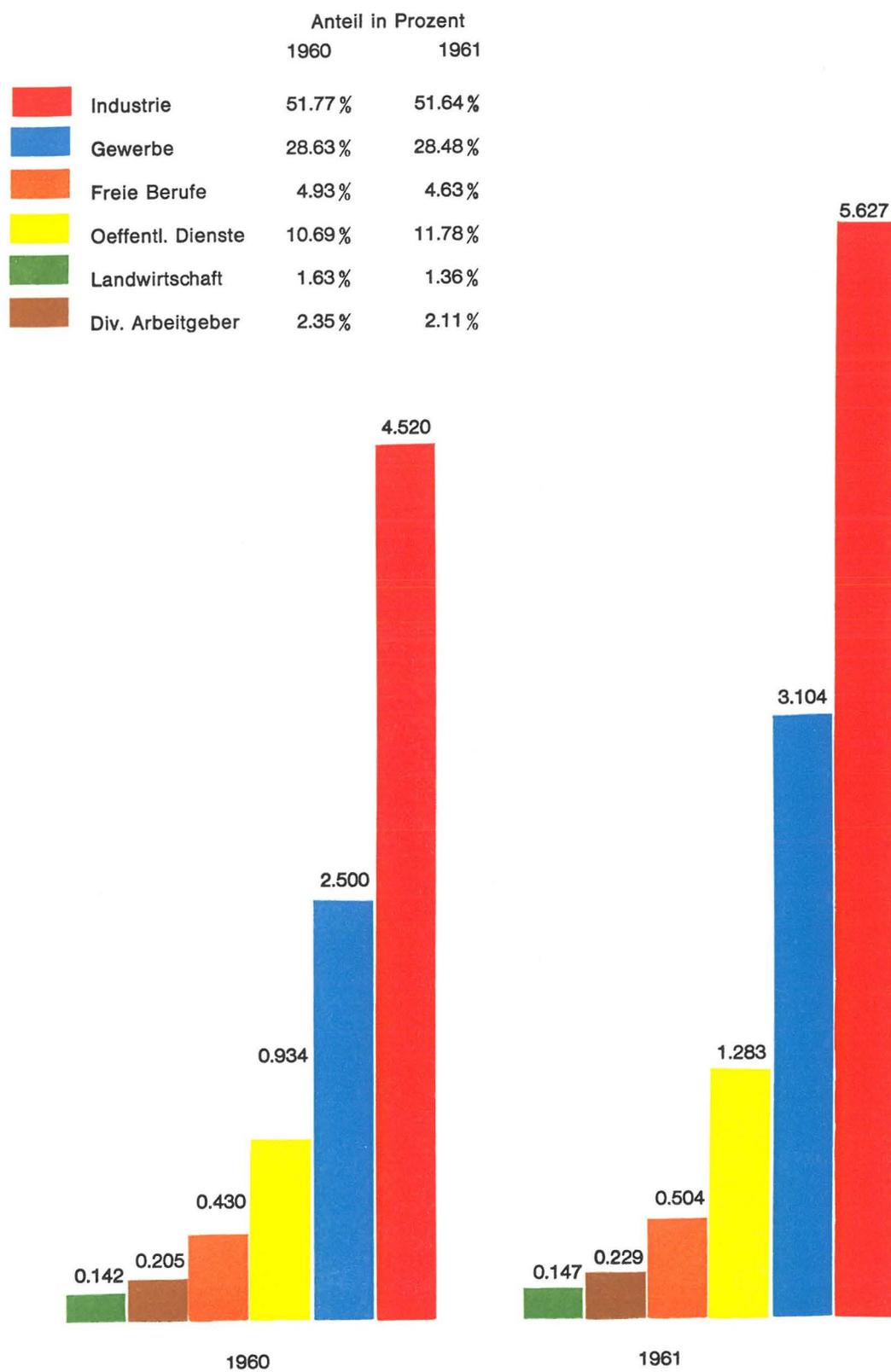
in Millionen





## FAK-Beiträge der Arbeitgeber

in Hunderttausenden



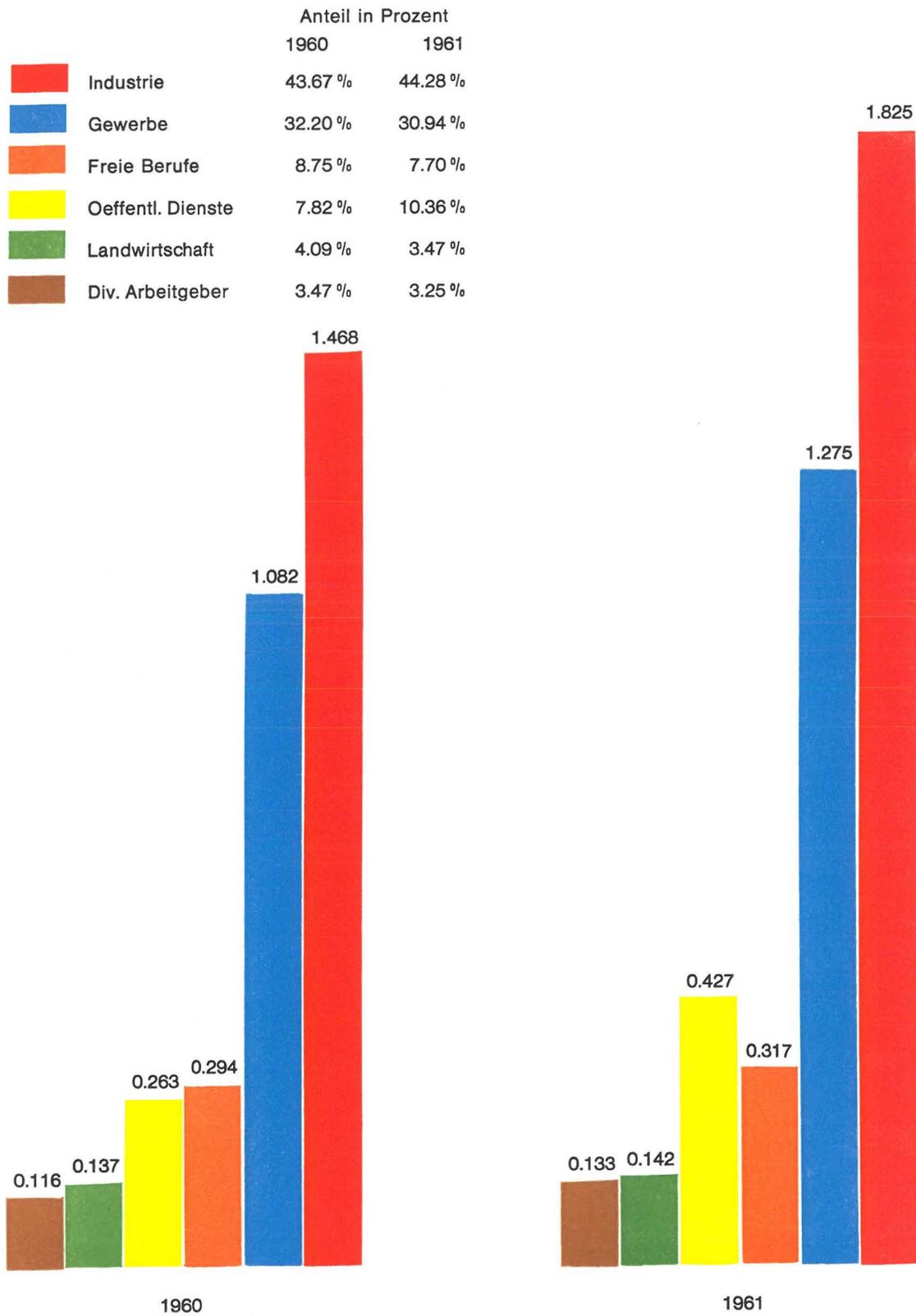


## Total-Beiträge der Versicherten

in Millionen

(persönliche und Arbeitgeber- / Arbeitnehmer-Beiträge AHV / IV

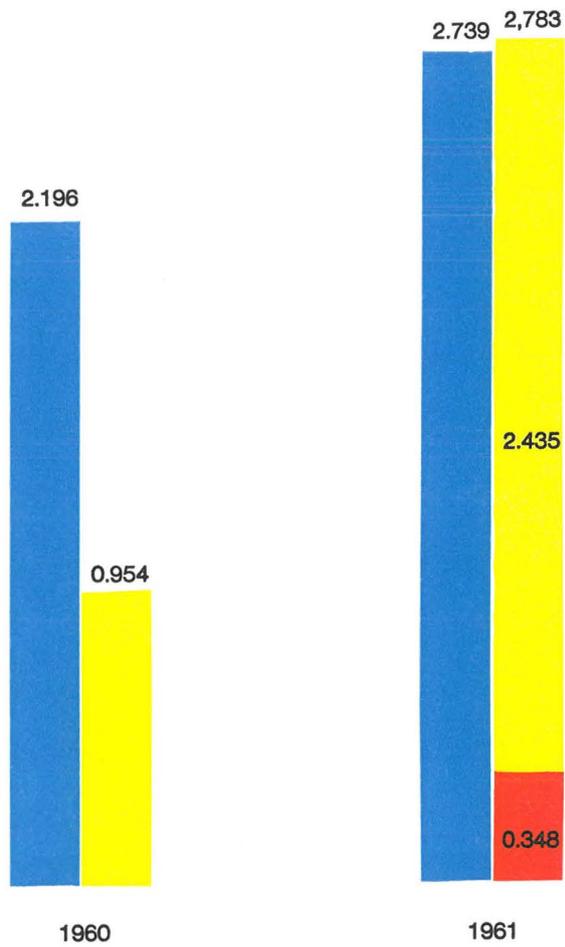
persönliche und Arbeitgeber-/Arbeitnehmer Beiträge FAK = Total F. 4 121 986.11)





## IV-Beiträge und -Leistungen

in Hunderttausenden





## Bericht des Aufsichtsrates

An die

Fürstlich Liechtensteinische Regierung

V a d u z

### Bericht über das Geschäftsjahr 1961

Zusammensetzung des Aufsichtsrates der AHV:

Präsident: Guido Feger, Vaduz,

Vize-Präsident: Benedikt Oehri, Ruggell Nr. 4

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 30. 1. 1962 Herrn Benedikt Oehri, Ruggell, als Mitglied des Aufsichtsrates an Stelle des verstorbenen Aufsichtsratsmitglieds Herrn fürstl. Kommerzienrat Franz Hilbe, Schaan, bestellt.

Protokollführer: Johann Büchel, Balzers Nr. 108.

Die Amtsdauer obiger Mitglieder des Aufsichtsrates ist am 1. Mai 1962 abgelaufen.

Im Sinne des Gesetzes über die AHV hat der Landtag den Aufsichtsrat neu zu bestellen, auf weitere drei Jahre, und den Präsidenten zu bestimmen.

Im Sinne Art. 9 des Gesetzes betreffend die Familienzulagen ist der Aufsichtsrat der AHV gleichzeitig Aufsichtsrat der Anstalt Liechtensteinische Familienausgleichskasse. (Lt. Art. 13 des Gesetzes über die Invalidenversicherung Nr. 5 1961 ist der Aufsichtsrat vom Landtag zu bestellen, im Anschluss an die Wahl des Aufsichtsrates der AHV. Diese Bestellung ist bis heute noch nicht erfolgt).

Im Sinne Art. 13 des Gesetzes über die AHV Nr. 29/1952 Abs. 2 betreffend die Aufgaben des Aufsichtsrates wurde mit der Revision der Bücher der AHV und der Familienausgleichskasse und Invaliden-Versicherung die Allgemeine Treuhand A.G., Bern, bestellt. (Diese Revisionsgesellschaft ist vom Bundesamt für Sozialversicherung für externe Revisionen der schweizerischen AHV zugelassen und anerkannt).

Die Ueberprüfung umfasst somit Bücher und Abschluss der AHV und der Familienausgleichskasse und Invaliden-Versicherung. Die Revision der genannten Revisionsstelle erstreckt sich im Sinne des «Reglements über die Revision der liechtensteinischen AHV vom 18. Oktober 1957» auf die gesamte Geschäftsführung, insbesondere auf die materielle Rechtsanwendung, den Rechnungs- und Zahlungsverkehr sowie die Buchhaltung und die Organisation aller drei Anstalten. Die Prüfung der materiell rechtlichen Geschäftsführung umfasst vor allem die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erfassung der Ab-

rechnungspflichtigen, die Beitragspflicht und die Bemessung der Beiträge, die IBK-Eintragungen sowie die Rentenberechnung und die Rentenbemessung. Im Abschnitt Familienausgleichskasse wurden kontrolliert die Auszahlungen, Zugänge und Abgänge auf Grund der Registerkarten, Rekapitulationen für das Betriebsjahr etc.

Die formellen Prüfungen umfassen die Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und zwar:

Gesetz über die AHV vom 14. 2. 1952,  
Vollzugsverordnung zum Gesetz über die AHV vom 29. 7. 1954,  
Abkommen mit der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 21. 7. 1955,  
Abänderung des Gesetzes der AHV vom 3. April 1959,  
Abänderung des Gesetzes der AHV vom 25. 11. 1959,  
Gesetz über die Familienzulagen vom 6. 6. 1957,  
Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Familienzulagen vom 7. 11. 1957,  
Gesetz über die Invaliden-Versicherung vom 23. 12. 1959.

Wir verweisen auf den Bericht der genannten Revisionsstelle über die Jahresrechnung 1961/62 zuhanden der Fürstl. Regierung, und den Bericht über die Revision der Jahresrechnung per 31. 1. 1962. Der letztere Bericht umfasst die vorgenommenen Detailprüfungen. Beide Berichte liegen Ihnen vor.

Es sein insbesondere auf Seite 39 des erwähnten detaillierten Berichtes per 31. 1. 1962 verwiesen. Lt. diesen Schlussbemerkungen und lt. unseren Feststellungen sind die Bücher in Ordnung geführt. Die Unterlagen und Belege sind geordnet. Der Abschluss wurde sorgfältig gemacht.

Der Kontrollbericht wurde vom Aufsichtsrat genehmigt.

Wir beantragen die Genehmigung des Geschäftsabschlusses 1961 und die Entlastung des Verwaltungsrates und des Verwalters.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:  
gez. Guido Feger

Vaduz, den 20. Juni 1962



